

Verordnung

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Verordnung zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-Kraftstoff-Verordnung)

A. Problem und Ziel

Das Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403) verpflichtet die Betreiber von öffentlichen Tankstellen bzw. die Unternehmen, die den Betreibern die Verkaufspreise vorgeben, nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), bei jeder Änderung ihrer Kraftstoffpreise diese in Echtzeit und differenziert nach der jeweiligen Sorte an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zu übermitteln (§ 47k Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB). Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe wird nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des BMWi ermächtigt, diese Preisdaten elektronisch an Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten zum Zweck der Verbraucherinformation weiterzugeben (§ 47k Absatz 5 Satz 1 GWB). Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe der Preisdaten an Kraftstoffverbraucherinnen und -verbraucher müssen die Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten nach § 47k Absatz 5 Satz 2 GWB die Vorgaben dieser Rechtsverordnung einhalten. Das BMWi wurde gemäß § 47k Absatz 8 GWB ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages konkrete Vorgaben zur Meldepflicht nach Absatz 2 (insbesondere angemessene Bagatellgrenzen) und zur Weitergabe der Preisdaten nach Absatz 5 zu erlassen.

B. Lösung

Die Rechtsverordnung enthält nähere Bestimmungen zu

- den Meldepflichten der Betreiber von öffentlichen Tankstellen bzw. der Unternehmen, die den Betreibern die Verkaufspreise vorgeben, und zwar Bestimmungen zu Zeitpunkt, Art und Form der Übermittlung der Preisdaten (§ 47k Absatz 8 Nummer 1 GWB) sowie angemessene Bagatellgrenzen (§ 47k Absatz 8 Nummer 2 GWB),
- der Weitergabe der gemeldeten Kraftstoffpreise an die Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten durch die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe, und zwar zu den Anforderungen an die Anbieter sowie zu Inhalt, Art, Form und Umfang der Weitergabe (§ 47k Absatz 8 Nummer 3 und 4 GWB),
- der Veröffentlichung oder Weitergabe der Preisdaten an Kraftstoffverbraucherinnen und -verbraucher durch die Anbieter von Verbraucher-Inforna-

- tionsdiensten, und zwar zu Inhalt, Art, Form und Umfang der Veröffentlichung bzw. Weitergabe (§ 47k Absatz 8 Nummer 5 GWB), sowie
- den damit verbundenen konkreten Aufgaben der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entstehen keine zusätzlichen Haushaltskosten ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Wirtschaft

Die Preismeldungen führen in ihrer Ausgestaltung durch die Verordnung bei Betreibern von öffentlichen Tankstellen und bei den Unternehmen, die ihnen die Verkaufspreise vorgeben, zu Mehrbelastungen in Form eines einmaligen Umstellungsaufwandes und laufender jährlicher Sach- und Personalkosten. Auch den zugelassenen Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten entsteht durch die Vorgaben der Verordnung ein Erfüllungsaufwand.

Für die großen und mittelständischen Unternehmen, die Tankstellen betreiben, beläuft sich der Umstellungsaufwand auf insgesamt maximal 3,96 Mio. Euro und der jährliche laufende Erfüllungsaufwand auf insgesamt 152 000 Euro. Dabei wurde eine automatisierte Übermittlung der Preisänderungen der 13 400 Tankstellen von der Unternehmenszentrale direkt an die Schnittstelle der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zugrunde gelegt.

Für die 1 300 Betreiber eigenständiger Tankstellen beläuft sich der einmalige Umstellungsaufwand im Rahmen der Transponder-Lösung, Anbindungs-Lösung und Preismelder-Lösung auf insgesamt 2,23 Mio. Euro. Der jährliche laufende Erfüllungsaufwand beträgt insgesamt 1,67 Mio. Euro.

In Bezug auf die Übermittlung geänderter Daten allgemeiner Art entsteht der Wirtschaft ein jährlicher laufender Erfüllungsaufwand von 887 900 Euro.

Bei den zugelassenen Verbraucher-Informationsdiensten entsteht durch das Zulassungsverfahren im ersten Jahr ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 9 100 Euro. Die Pflicht zu Änderungsmitteilungen und neue Zulassungsverfahren führen zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in den Folgejahren von etwa 2 700 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Einrichtung einer Beschwerdestelle ist vernachlässigbar gering. Bezüglich der Übermittlung der Beschwerden an die Markttransparenzstelle entsteht bei angenommenen 30 zugelassenen Anbietern ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 47 100 Euro.

E.3 Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein Erfüllungsaufwand in Form von Sach- und Personalkosten für die Einrichtung der Markttransparenzstelle. Es fallen Personalkosten in Höhe von jährlich 525 000 Euro, Gehälter für zwei Projektmitarbeiter im Zweijahreszeitraum von ca. 1,2 Mio. Euro, einmalige Sachausgaben

von ca. 1 Mio. Euro und jährliche Kosten von mindestens 400 000 Euro an. Darin enthalten sind die Kosten für die Einbindung eines IT-Dienstleisters, die Neubeschaffung von IT-Hardware, IT-Infrastruktur und Software, die Anpassung bestehender Software sowie Lizenzgebühren und Wartung/Pflege der IT-Hardware bzw. IT-Infrastruktur.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht quantifizieren. Es wird angesichts der präventiven Abschreckungswirkung der kontinuierlichen Marktbeobachtung erwartet, dass die Verordnung preisdämpfend wirkt.

Die Verordnung bringt im Hinblick auf die Beobachtung der Kraftstoffmärkte gewisse Erleichterungen bei Missbrauchsverfahren im Bereich der Mineralölwirtschaft. Sie schützt damit den bestehenden Restwettbewerb durch die mittelständischen Mineralölunternehmen und trägt so zu einer wettbewerblichen Preisbildung bei.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Philipp Rösler
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-76 00 od. (0)30 2014-76 00
FAX +49 (0)3018 615-70 30 od. (0)30 2014-70 30
E-MAIL info@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, ~~18.~~ 19. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Präsident, *lieber Herr Prof. Lammert,*

hiermit übersende ich die

Verordnung zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe
(MTS-Kraftstoff-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Da mir das Verordnungsrecht zusteht bitte ich, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 47k Absatz 8 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

**Verordnung zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe
(MTS-Kraftstoff-Verordnung)**

Vom ...

Auf Grund des § 47k Absatz 8 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

§ 1

Gegenstand der Rechtsverordnung

Diese Rechtsverordnung bestimmt

1. die Vorgaben zur Meldepflicht von Kraftstoffpreisen der Betreiber von öffentlichen Tankstellen und Unternehmen, die ihnen die Verkaufspreise vorgeben, insbesondere nähere Vorgaben zum genauen Zeitpunkt sowie zur Art und Form der Übermittlung der Preisdaten nach § 47k Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
2. angemessene Bagatellgrenzen für die Meldepflicht nach § 47k Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und nähere Vorgaben für den Fall einer freiwilligen Unterwerfung unter die Meldepflichten unterhalb dieser Schwelle,
3. Anforderungen an die Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten nach § 47k Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
4. Inhalt, Art, Form und Umfang der Weitergabe der Preisdaten durch die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (Markttransparenzstelle) an die Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten nach § 47k Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und
5. Inhalt, Art, Form und Umfang der Veröffentlichung oder Weitergabe der Preisdaten an Verbraucherinnen und Verbraucher von Kraftstoffen durch die Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten nach § 47k Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

§ 2

Meldepflichtige

(1) Meldepflichtig nach § 47k Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind

1. Unternehmen, die Betreibern von öffentlichen Tankstellen die Verkaufspreise vorgeben und damit über die Preissetzungshoheit verfügen, und
2. Betreiber von öffentlichen Tankstellen, die Letztverbrauchern Kraftstoffe zu selbst festgesetzten Preisen anbieten; um selbst festgesetzte Preise handelt es sich auch dann, wenn dem Betreiber die Verkaufspreise unverbindlich vorgegeben werden.

(2) Die Meldepflicht erlischt nicht dadurch, dass sich ein Meldepflichtiger

1. einer anderen Person bedient, um eine Preisänderung an der Tankstelle einzupflegen, oder
2. eines Preismelders nach § 4 Absatz 3 bedient, um eine Preisänderung an die Markttransparenzstelle nach § 47k Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu übermitteln.

(3) Jeder Meldepflichtige hat bei der Markttransparenzstelle Folgendes anzugeben:

1. seinen Namen, eine zustellungsfähige Anschrift im Inland, eine Kontaktperson, Telefonnummer,
2. und falls vorhanden, seine Firma, den Namen einer vertretungsberechtigten Person, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse.

Außerdem hat der Meldepflichtige glaubhaft zu machen, dass es sich bei ihm um einen Meldepflichtigen nach Absatz 1 handelt. Änderungen der Daten nach Satz 1 sind der Markttransparenzstelle unverzüglich zu übermitteln.

§ 3

Befreiung von der Meldepflicht

(1) Die Markttransparenzstelle stellt einen Meldepflichtigen auf Antrag von den Pflichten zur Übermittlung der Angaben nach § 4 Absatz 1 und 2 frei, wenn

1. die betreffende Tankstelle in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr einen Gesamtdurchsatz von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen von 1 000 Kubikmetern oder weniger hatte oder
2. für ihn die Einhaltung dieser Pflichten eine unzumutbare Härte bedeuten würde; das Vorliegen einer unzumutbaren Härte ist der Markttransparenzstelle gegenüber glaubhaft zu machen.

(2) Die Markttransparenzstelle hebt die Befreiung auf, wenn der Gesamtdurchsatz von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen in einem der Folgejahre mehr als 1 000 Kubikmeter beträgt oder keine unzumutbare Härte mehr vorliegt. Alle hierfür relevanten Tatsachen sind der Markttransparenzstelle unverzüglich zu übermitteln.

§ 4

Übermittlung der Grund- und Preisdaten

(1) Der Meldepflichtige hat der Markttransparenzstelle folgende Daten (Grunddaten) zu den Tankstellen, bei denen er über die Preissetzungshoheit verfügt, zu übermitteln:

1. Name,
2. Standort anhand der Geodaten in Form der Koordinaten und, falls vorhanden, der Adresse,

3. Öffnungszeiten,
4. und falls vorhanden, Unternehmenskennzeichen der Tankstelle im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz von Marken und sonstigen Erzeugnissen.

Änderungen der Grunddaten sind der Markttransparenzstelle in der Woche vor ihrer Geltung zu übermitteln.

(2) Der Meldepflichtige hat der Markttransparenzstelle für jede der Tankstellen, bei denen er über die Preissetzungshoheit verfügt, bei jeder Änderung eines der Kraftstoffpreise für die Kraftstoffsorten Super E5, Super E10 und Diesel den jeweils neuen Verkaufspreis der betreffenden Kraftstoffsorte zu übermitteln (Preisdaten). Die Preisänderungen sind der Markttransparenzstelle unter Angabe ihres Änderungszeitpunktes innerhalb von fünf Minuten nach der Änderung zu übermitteln. Der Änderungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem die Änderung an der Zapfsäule wirksam wird.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 können durch einen Erfüllungsgehilfen des Meldepflichtigen (Preismelder) erfüllt werden, wenn der Meldepflichtige

1. der Markttransparenzstelle Name und Anschrift des Preismelders übermittelt sowie eine Kontaktperson unter Angabe von deren Telefonnummer und, falls vorhanden, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse benennt,
2. alle Angaben nach den Absätzen 1 und 2 ausschließlich über den Preismelder an die Markttransparenzstelle übermittelt und
3. den Preismelder ermächtigt hat, alle Rückmeldungen der Markttransparenzstelle zu Übermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 entgegenzunehmen.

Änderungen der Angaben nach Satz 1 Nummer 1 sind der Markttransparenzstelle unverzüglich zu übermitteln.

(4) Die Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind elektronisch über die Standardschnittstelle der Markttransparenzstelle nach § 8 Absatz 2 zu übermitteln. Änderungsmeldungen nach den Absätzen 1 und 2 sind auf die jeweils geänderten Daten zu beschränken. Die Markttransparenzstelle stellt umgehend eine elektronische Rückmeldung zu den eingegangenen Daten zur Verfügung.

§ 5

Datenweitergabe an Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten

(1) Die Markttransparenzstelle stellt den nach § 6 Satz 1 zugelassenen Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten die jeweils aktuellen Grunddaten der Tankstellen sowie die Preisdaten zu dem in § 7 näher bestimmten Zweck zur Verfügung.

(2) Die Markttransparenzstelle stellt den zugelassenen Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten die Daten in regelmäßigen Intervallen über eine Standardschnittstelle nach § 8 Absatz 2 zum elektronischen Abruf zur Verfügung.

(3) Sofern ein zugelassener Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten gegen die Vorgaben in § 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 oder in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 oder in § 7 Absatz 2 verstößt, kann die Markttransparenzstelle von einer Weitergabe der Daten nach Absatz 1 absehen.

§ 6

Zulassung von Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten

Die Markttransparenzstelle erteilt auf Antrag die Zulassung eines Anbieters von Verbraucher-Informationsdiensten, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass

1. die nach § 5 Absatz 1 von der Markttransparenzstelle zur Verfügung gestellten Daten verwendet werden, um die Verbraucherinnen und Verbraucher von Kraftstoffen über die bundesweit aktuellen Kraftstoffpreise zu informieren, und
2. die Verbraucherinformation über die bundesweit aktuellen Kraftstoffpreise
 - a) auf Dauer angelegt ist,
 - b) mittels eines bundesweit verfügbaren Informationsdienstes veröffentlicht wird und
 - c) nicht auf einen bestimmten Nutzerkreis beschränkt ist.

Der Antrag hat zudem folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers, falls vorhanden, dessen Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,
2. die Bezeichnung des Verbraucher-Informationsdienstes,
3. den Namen einer Kontaktperson unter Angabe von deren Telefonnummer,
4. und falls vorhanden, den Namen des gesetzlichen Vertreters oder des Verantwortlichen nach § 5 des Telemediengesetzes oder des § 55 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags sowie dessen Adresse und Telefonnummer sowie, falls vorhanden, dessen Telefaxnummer und E-Mail-Adresse.

Änderungen der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 sind der Markttransparenzstelle unverzüglich zu übermitteln.

§ 7

Information der Verbraucherinnen und Verbraucher von Kraftstoffen

(1) Die zugelassenen Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten veröffentlichen die nach § 5 Absatz 1 von der Markttransparenzstelle zur Verfügung gestellten Grunddaten und Preisdaten mittels eines bundesweit verfügbaren Informationsdienstes nach folgenden Maßgaben:

1. die Voraussetzungen des § 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind zu erfüllen;
2. die Preisdaten sind unter Zuordnung zur jeweiligen Tankstelle, verbunden mit den zur Tankstelle gehörenden Grunddaten, zu veröffentlichen;
3. die Daten sind unverändert zu veröffentlichen; insbesondere dürfen die Daten einzelner Tankstellen oder Mineralölunternehmen nicht geändert, nicht gelöscht oder in sonstiger Weise manipuliert werden;
4. sofern sie die Daten um zusätzliche Informationen ergänzen, sind die Daten, die von der Markttransparenzstelle zur Verfügung gestellt wurden, durch eindeutige Quellenangaben kenntlich zu machen;
5. die Veröffentlichung ist stets aktuell zu halten und

6. die Verbraucherinformation, insbesondere die Darstellung, darf nicht irreführend und dadurch geeignet sein, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher von Kraftstoffen zu beeinträchtigen.

(2) Jeder zugelassene Anbieter von Verbraucher-Informationendiensten hat eine Beschwerdestelle einzurichten, bei der die Nutzer des Verbraucher-Informationdienstes unzutreffende Informationen hinsichtlich der von der Markttransparenzstelle nach § 5 Absatz 1 zur Verfügung gestellten Daten melden können. Deren Kontaktdaten, wie Kontaktperson, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, sind den Verbraucherinnen und Verbrauchern von Kraftstoffen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung nach Absatz 1 mitzuteilen. Die Nutzermeldungen nach Satz 1 sind wöchentlich an die Markttransparenzstelle zu übermitteln. Für die Übermittlung der Nutzermeldungen über unzutreffende Informationen gilt § 4 Absatz 4 Satz 1 und 3 entsprechend.

§ 8

Vorgaben zur technischen Ausgestaltung

(1) Die Markttransparenzstelle kann die technische Ausgestaltung der elektronischen Datenübermittlung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und des elektronischen Datenabrufs nach § 5 Absatz 2 näher bestimmen. Sie kann insbesondere die elektronischen Meldekanäle sowie die elektronischen Abrufkanäle beschränken, Lösungen zur Lastbegrenzung vor-

sehen und bestimmte Datenformate vorgeben. Die näheren Bestimmungen nach den Sätzen 1 und 2 gibt sie auf einer zu diesem Zweck von ihr einzurichtenden Internetseite bekannt.

(2) Für die elektronische Übermittlung sowie den elektronischen Abruf der Daten stellt die Markttransparenzstelle jeweils eine von ihr definierte Standardschnittstelle zur Verfügung, die im Fall der Datenübermittlung eine automatisierte Verarbeitung der eingegangenen Daten ermöglicht.

§ 9

Inkrafttreten

(1) § 4 Absatz 2 tritt zwei Wochen nach dem Tag in Kraft, an dem die Grunddaten von mindestens 13 000 Tankstellen auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 Satz 1 bei der Markttransparenzstelle erfasst und mindestens drei Anbieter von Verbraucher-Informationendiensten nach § 6 Satz 1 für die Datenweitergabe zugelassen sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Die §§ 5 und 7 treten drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem § 4 Absatz 2 gemäß Absatz 1 Satz 1 in Kraft getreten ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziele und Grundzüge der Verordnung

Ziel der Marktbeobachtung im Kraftstoffbereich nach dem der Rechtsverordnung zugrunde liegenden Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403) ist es, die Datengrundlage der Kartellbehörden in diesem Bereich deutlich zu verbreitern. Dadurch sollen die Kartellbehörden die vorhandenen Eingriffsmöglichkeiten besser nutzen können. Dies kann etwa für unzulässige Verdrängungsstrategien (z. B. die Preis-Kosten-Schere) aber auch für andere Formen des Missbrauchs von Marktmacht gelten.

Die Marktbeobachtung im Kraftstoffbereich wird in § 47k des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt. Für die Marktbeobachtung im Kraftstoffbereich wird eine gesonderte Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (Markttransparenzstelle) beim Bundeskartellamt eingerichtet. Die Datenerhebung soll nach Absatz 2 jede Änderung der Endverbraucherpreise an den öffentlichen Tankstellen umfassen. Sollten sich Ansatzpunkte für kartellrechtswidriges Verhalten ergeben, kann die zuständige Kartellbehörde den Fall aufgreifen.

Zugleich enthält Absatz 5 eine Ermächtigung der Markttransparenzstelle zur elektronischen Weitergabe der nach Absatz 2 in Echtzeit erhobenen Preisdaten der Tankstellen an Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten zum Zweck der Verbraucherinformation. Durch die Veröffentlichung der Kraftstoffverkaufspreise kann die derzeit zu Lasten der Nachfrager bestehende Informationsasymmetrie abgebaut werden. Die verbesserte Datengrundlage ermöglicht den Kraftfahrern damit eine bessere Auswahlentscheidung. Ziel ist es, hierdurch den Wettbewerb zu stärken. Eine Veröffentlichung der Kraftstoffverkaufspreise zum Zwecke der Verbraucherinformation ist auch vom Bundesrat gefordert worden.

Die Datenbasis soll überdies für statistische Zwecke des Bundes, insbesondere zur Erfüllung internationaler Meldeverpflichtungen an die Europäische Union und die Internationale Energie-Agentur, und durch die Monopolkommission für deren Aufgaben genutzt werden.

Absatz 8 enthält eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, eine Rechtsverordnung zu erlassen. Diese Rechtsverordnung enthält nun die Details der Vorgaben zur Meldepflicht nach Absatz 2 (z. B. genauer Zeitpunkt, Art und Form der Übermittlung, Festlegung von Bagatellgrenzen) und zur Weitergabe der Preisdaten nach Absatz 5 (z. B. objektive Anforderungen an Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten; Inhalt, Art, Form und Umfang der Veröffentlichung und Weitergabe der Preisdaten). Sofern Anbieter diese Vorgaben in ihrem Zulassungsantrag nicht glaubhaft machen oder im Rahmen ihrer Verbraucher-Informationsdienste nicht einhalten, ist die Markttransparenzstelle befugt, eine Weitergabe der Preisdaten an diese Anbieter zu verweigern oder einzustellen.

Diese Rechtsverordnung bedarf nach § 47k Absatz 8 Satz 2 bis 5 GWB der Zustimmung des Deutschen Bundestages; ohne Befassung mit dieser Verordnung gilt sie nach Ablauf von drei Sitzungswochen als erteilt (Satz 5).

2. Erfüllungsaufwand

Der mit dem Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas verbundene Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist im Hinblick auf die Marktbeobachtung im Kraftstoffbereich im Verlauf des parlamentarischen Verfahrens – insbesondere auf Betreiben des Nationalen Normenkontrollrates – im Vergleich zum Regierungsentwurf erheblich reduziert worden. So wurden zwar die Meldepflichten nach § 47k Absatz 2 GWB im Hinblick auf die Meldefrequenz erweitert, im Hinblick auf den Datenumfang aber stark eingeschränkt (Verzicht auf Mengenangaben). Die Meldepflichtigen sollen nun jede Änderung der Kraftstoffpreise in Echtzeit (anstelle einer nur wöchentlichen Übermittlung) an die Markttransparenzstelle melden. Diese Änderung ist bedingt durch die vorgesehene Veröffentlichung der aktuellen Preisdaten zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher von Kraftstoffen. Hierfür ist es erforderlich, die Preisdaten von den Tankstellen in Echtzeit zu erheben. Dabei wird die Differenzierung nach Sorten beibehalten; auf die Angabe der jeweils zu einem bestimmten Preis abgegebenen Menge wird hingegen – angesichts des hiermit verbundenen bürokratischen Zuordnungsaufwands und damit zur Entlastung der betroffenen Unternehmen – verzichtet. Auf die noch im Regierungsentwurf in § 47k Absatz 5 GWB vorgesehene Meldepflicht der Raffinerie- und Großhandelsebene wurde ebenfalls angesichts des hiermit verbundenen erheblichen bürokratischen Aufwands und damit zur Entlastung der betroffenen Unternehmen vollständig verzichtet. Die Herstellerabgabepreise von Kraftstoffen sollen nun lediglich im Verdachtsfall auf Anforderung der Kartellbehörden übermittelt werden.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Preismeldungen nach § 47k Absatz 2 GWB führen in ihrer konkreten Ausgestaltung durch die Rechtsverordnung bei den Betreibern von öffentlichen Tankstellen bzw. den Unternehmen, die ihnen die Verkaufspreise vorgeben, durch die entstehenden Sach- und Personalkosten zu Mehrbelastungen (einmaliger Umstellungsaufwand und laufender jährlicher Erfüllungsaufwand für Sach- und Personalkosten).

Bei jeder Preisänderung soll der neue Preis differenziert nach der jeweiligen Sorte an die Markttransparenzstelle übermittelt werden (§ 4 Absatz 2 Satz 1). Sofern die Meldepflichtigen für die Übermittlung der aktuellen Kraftstoffpreise (Preisdaten nach § 4 Absatz 2 Satz 1) und allgemeinen Angaben (Grunddaten nach § 4 Absatz 1 Satz 1) einen sog. Preismelder (§ 4 Absatz 3 Satz 1) einschalten, entsteht gegenüber der direkten Übermittlung der Preisdaten an die

Markttransparenzstelle ein modifizierter Erfüllungsaufwand. Zudem müssen die Meldepflichtigen in diesem Fall den Preismelder nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 gegenüber der Markttransparenzstelle benennen (Name, Anschrift, Kontaktperson, Telefonnummer, etc.) und diese Angaben bei jeder Änderung aktualisieren (Satz 2). Die Meldepflichtigen können zur Vermeidung der Meldepflichten nach § 4 Absatz 1 und 2 allerdings auch von den Befreiungsmöglichkeiten nach § 3 Gebrauch machen – entweder auf Grundlage der Bagatellklausel (Absatz 1 Nummer 1) oder im Rahmen der Härtefallklausel (Absatz 1 Nummer 2). Hierzu müssen sie bei der Markttransparenzstelle einen entsprechenden Antrag stellen.

Neben diesen Meldepflichten müssen die Meldepflichtigen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 einmalig ihre eigenen Kontaktdaten (Anschrift, Kontaktperson, Telefonnummer, etc.) einschließlich Informationen zur Glaubhaftmachung der Meldepflicht sowie nach § 4 Absatz 1 Satz 1 die Angaben zu den jeweiligen Tankstellen (u. a. Name, Standort, Öffnungszeiten), bei denen sie über die Preissetzungshoheit verfügen, an die Markttransparenzstelle übermitteln und diese Daten bei jeder Änderung aktualisieren (§ 2 Absatz 3 Satz 3 und § 4 Absatz 1 Satz 2).

Auch den (zugelassenen) Anbietern von Verbraucher-Informationendiensten im Sinne von § 47k Absatz 5 Satz 1 GWB entsteht durch die Vorgaben dieser Verordnung ein Erfüllungsaufwand. Sie müssen nach § 6 Satz 1 zunächst bei der Markttransparenzstelle einen Antrag auf Zulassung stellen. Zudem müssen die zugelassenen Verbraucher-Informationendienste nach § 7 Absatz 2 Satz 1 eine Beschwerdestelle einrichten und nach Satz 3 und 4 wöchentlich die eingegangenen Nutzermeldungen über unzutreffende Informationen elektronisch an die Markttransparenzstelle übermitteln.

Dem Energie Informationsdienst zufolge (EID 7/2013 – EID: Special Tankstellen 1/2013) gab es zum 1. Januar 2013 in Deutschland 14 678 Tankstellen (inkl. der 350 Tankstellen an den Bundesautobahnen). Die nachfolgenden Angaben zur Quantifizierung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft beruhen maßgeblich auf der Ex-Ante-Schätzung des Statistischen Bundesamtes vom 8. August 2012 zum Erfüllungsaufwand für den Regierungsentwurf des § 47k GWB (Einrichtung einer Markttransparenzstelle für die Marktbeobachtung im Bereich Kraftstoffe). Diese Schätzung liegt sowohl dem Nationalen Normenkontrollrat als auch dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages vor. Aufgrund der im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens erfolgten Änderungen am Gesetzentwurf müssen diese Schätzungen jedoch an die Vorgaben des geltenden § 47k GWB sowie der Rechtsverordnung angepasst werden. Teilweise stützen die Schätzungen sich auch auf eine Stellungnahme des UNITI Bundesverbandes mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. (UNITI) vom 9. Januar 2013.

1. Meldepflichten im Hinblick auf Kraftstoffpreisänderungen nach § 4 Absatz 2

Die Meldepflichten nach § 47k Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 betreffen die Meldepflichtigen nach § 2 Absatz 1, d. h. entweder Unternehmen, die Betreibern von öffentlichen Tankstellen die Verkaufspreise vorgeben (Nummer 1), oder Betreiber von öffentlichen Tankstellen (Num-

mer 2). Der Erfüllungsaufwand dieser Meldepflichtigen unterscheidet sich im Hinblick auf den einmaligen und laufenden Erfüllungsaufwand voneinander.

a) Meldepflichten der Unternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1

Da Unternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 über ein zentrales elektronisches Pricing-System verfügen, können die Preismeldungen direkt und automatisiert vom Unternehmen an die Datenschnittstelle der Markttransparenzstelle nach § 4 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 übermittelt werden.

Unternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 sind primär die zentral organisierten Unternehmen mit einer unterschiedlich großen Zahl angeschlossener Tankstellen. Hierzu zählen die neun großen, international tätigen Unternehmen (BP, Shell, Esso, Total, Jet, Orlen, ENI, HEM und OMV) mit etwa 9 300 Tankstellen, 105 größere mittelständische Unternehmen (Westfalen, OIL!, Score, Q1, Hoyer, Avia, z. T. Mitgliedsunternehmen des Bundesverbands freier Tankstellen e. V. etc.) mit etwa 3 900 Tankstellen sowie 51 kleine und mittelständische Unternehmen (jeweils mit bis zu fünf Tankstellen) mit insgesamt etwa 200 Tankstellen. Durch diese 165 zentral organisierten Unternehmen werden etwa 13 400 Tankstellen repräsentiert.

Große und mittelständische Unternehmen, die mehrere Tankstellen führen, besitzen die Preissetzungshoheit über die ihnen angeschlossenen Tankstellen und verfügen über eine übergeordnete technische und organisatorische Struktur. Aufgrund der Preissetzungshoheit liegen die Preisinformationen der dem Unternehmen angeschlossenen Tankstellen zentral im Unternehmen vor. Deshalb können die Unternehmen diese Informationen zentral und direkt an die Markttransparenzstelle übermitteln. Eine Anpassung des bestehenden Pricing-Systems ist nicht notwendig. Vor diesem Hintergrund wird unterstellt, dass sich die großen und mittelständischen Unternehmen daher nicht eines Preis Melders nach § 4 Absatz 3 bedienen. Sollten sich diese Unternehmen dennoch eines Preis Melders bedienen, so ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Einschaltung des Preis Melders geringer sind als die Kosten ohne Einschaltung eines Preis Melders.

Der einmalige Erfüllungsaufwand auf zentraler Unternehmensebene wird daher nur durch die Entwicklung einer Schnittstelle für die medienbruchfreie Übertragung elektronischer Daten bestimmt. Zur medienbruchfreien Übermittlung der Preisdaten müssen Anpassungen im Datenverarbeitungssystem vorgenommen werden. Diese sind abhängig von den konkreten Vorgaben der Markttransparenzstelle nach § 8 Absatz 1 Satz 2 (z. B. hinsichtlich des Datenformats und der Verschlüsselungstechnik). Für die Entwicklung entsteht bei einer einfachen Verschlüsselung und einem geläufigen Datenformat (z. B. XML oder CSV) ein Programmieraufwand von 200 Stunden. (Das Statistische Bundesamt ist bei seiner Schätzung – allerdings im Hinblick auf die nach dem Regierungsentwurf hinsichtlich der Preis- und Mengendaten notwendigen Anpassungen im Datenverarbeitungssystem – von 300 Stunden ausgegangen. Da der Programmieraufwand der Unternehmen nunmehr nur die Preisdaten betrifft, erscheint eine Reduzierung um ein Drittel sachgerecht.) Bei Kosten in Höhe von 120 Euro pro

Stunde für einen externen Dienstleister (vgl. hierfür auch Schätzung des Statistischen Bundesamtes) fallen Sachkosten in Höhe von 24 000 Euro pro Unternehmen an. Insgesamt ergeben diese Sachkosten für die 165 großen, international tätigen sowie mittelständischen Unternehmen, die Tankstellen betreiben, einen einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von 3,96 Mio. Euro. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass der oben genannte einmalige Erfüllungsaufwand von 24 000 Euro nicht für jedes Unternehmen individuell anfallen wird. Vielmehr erscheint es wahrscheinlich, dass Softwarehersteller (insbesondere auch der marktüblichen Datenverarbeitungssysteme) entsprechende Softwarepakete zur Anpassung der jeweiligen Datenverarbeitungssysteme auf dem Markt anbieten werden. Dies dürfte zu erheblich geringeren Kosten führen.

Der jährliche laufende Erfüllungsaufwand für die großen, international tätigen sowie mittelständischen Unternehmen, die Tankstellen betreiben, ist gering. Die Kraftstoffpreise der einzelnen Tankstellen können aus dem zentralen Pricing-System an die Datenschnittstelle der Markttransparenzstelle übermittelt werden. Nach den Recherchen des Statistischen Bundesamtes vom Sommer 2012 gibt es pro Tankstelle durchschnittlich vier Preisänderungen am Tag. Die Meldepflicht betrifft drei Sorten: Super E5, Super E10 und Diesel (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 1). Basierend auf diesen Informationen müssen für die angeschlossenen 13 400 Tankstellen insgesamt etwa 161 000 Einzelinformationen am Tag an die Markttransparenzstelle übermittelt werden, von jeder Tankstelle jeweils etwa zwölf Einzelinformationen pro Tag (abhängig von der konkreten Zahl der Preisänderungen). Im Jahr sind dies insgesamt etwa 58,69 Mio. Einzelinformationen, davon etwa 4 400 Einzelinformationen pro Tankstelle.

Aufgrund der hohen Anzahl von etwa 161 000 Einzelmeldungen am Tag (bei 13 400 Tankstellen mit durchschnittlich vier Preisänderungen am Tag, d. h. zwölf Meldungen pro Tankstelle) ist davon auszugehen, dass die Unternehmen eine technische Lösung für die Übermittlung der Preisdaten wählen, bei der die Preisänderungen aus ihrem zentralen Pricing-System automatisiert und direkt an die bei der Markttransparenzstelle eingerichtete Datenschnittstelle übermittelt werden. Durch diese technische Lösung fällt kein Zeitaufwand für die Übermittlung der Daten an. Angesichts der großen Datenmenge ist anzunehmen, dass die Unternehmen sicherstellen wollen, dass die übermittelten Informationen auch verlässlich sind. Daher wird unterstellt, dass die übermittelten Daten einmal täglich kurz und in aggregierter Form überprüft werden. Für diesen Zeitaufwand werden entsprechend der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 44) fünf Minuten pro Unternehmen zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird der durchschnittliche Stundenlohn von 30,20 Euro nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 45) verwendet. Somit ergibt sich aus dem beschriebenen Aufwand für die 165 großen, international tätigen sowie mittelständischen Unternehmen ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 152 000 Euro im Jahr.

Für die großen, international tätigen sowie mittelständischen Unternehmen, die Tankstellen betreiben, beläuft sich damit der einmalige Umstellungsaufwand auf insgesamt maximal 3,96 Mio. Euro und der jährliche laufende Erfüllungsaufwand auf insgesamt 152 000 Euro. Hierbei wurde eine

automatisierte Übermittlung der Preisänderungen der 13 400 Tankstellen von der Unternehmenszentrale direkt an die Schnittstelle der Markttransparenzstelle zugrunde gelegt.

b) Meldepflichten der Betreiber von öffentlichen Tankstellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2

Die Tankstellen der Betreiber nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 sind nicht an ein elektronisches zentrales Pricing-System angeschlossen. Betreiber nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 sind die Betreiber dezentral organisierter Tankstellen, die eigenständig am Markt auftreten. Diese müssen den gesetzlichen Meldepflichten in Eigenregie (oder über einen Preismelder) nachkommen. Hierzu zählen insgesamt etwa 1 300 Tankstellen, davon etwa 400 eigenständige im Bundesverband Freier Tankstellen e. V. (bft) organisierte Tankstellen, etwa 550 Raiffeisen-Tankstellen, etwa 100 BayWa-Tankstellen sowie etwa 250 Supermarkt-Tankstellen.

Die Betreiber eigenständiger Tankstellen haben verschiedene Möglichkeiten, wie sie ihre Preisdaten an die Markttransparenzstelle übermitteln. Grundsätzlich bieten sich ihnen drei Optionen: Die sog. Transponder-Lösung (Vorschlag von UNITI), die Anbindungslösung und die Preismelder-Lösung (Übermittlung an einen Preismelder nach § 4 Absatz 3, der die Daten direkt an die Markttransparenzstelle übermittelt). Weiterhin bleibt ihnen ggf. die Möglichkeit einer Befreiung von den Meldepflichten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2.

Mangels empirischer Daten zur Auswahlentscheidung der Tankstellenbetreiber muss für die Fallzahlen zu den jeweiligen Optionen eine Prognoseentscheidung getroffen werden. Da eine Vielzahl der 400 im bft organisierten freien Tankstellen bereits jetzt auf freiwilliger Basis ihre Kraftstoffpreise direkt an einen vom bft eingeschalteten externen Dienstleister übermittelt, der diese im Internet veröffentlicht, ist davon auszugehen, dass zumindest diese, ggf. aber auch mehr bft-Mitglieder (sofern nicht von der Meldepflicht befreit) ihre Daten über diesen Dienstleister an die Markttransparenzstelle übermitteln werden. Nach ersten Hinweisen soll dieses Angebot auch für Nicht-Mitglieder (voraussichtlich entgeltpflichtig) zur Verfügung gestellt werden. Da auch weitere externe Dienstleister als Preismelder die Übermittlung der Preisdaten von den Meldepflichtigen an die Markttransparenzstelle übernehmen werden, wird für die Preismelder-Lösung pauschal eine Fallzahl von 500 angenommen. Als weitere kostengünstige Option kommt die Transponder-Lösung in Betracht. Pauschal wird angenommen, dass die Hälfte der verbleibenden 800 Tankstellenbetreiber (also 400) sich für diese Lösung entscheidet, die eine automatisierte Übermittlung an die Markttransparenzstelle ermöglicht. Bezüglich der verbleibenden 400 Tankstellenbetreiber wird angenommen, dass nur 300 Betreiber (im Hinblick auf die notwendige Aufrüstung bzw. Neuanschaffung der Kassensysteme) von der etwas kostenintensiveren Anbindungslösung Gebrauch machen werden. Schließlich ist nicht davon auszugehen, dass sich mehr als 100 Tankstellenbetreiber tatsächlich von den Meldepflichten befreien lassen.

aa) Transponder-Lösung

Im Rahmen dieser Option erwerben die Tankstellenbetreiber ein Sendegerät („Transmitterbox“) zur automatisierten elektronischen Datenübermittlung mittels Transpondertechnologie.

nik an die Markttransparenzstelle. Dieses Sendegerät wird z. B. an den elektronischen Preismast (Monolith) der Tankstelle angeschlossen; jede Preisänderung wird dann automatisch direkt vom Monolithen an die Markttransparenzstelle übermittelt.

Für die einmalige Anschaffung dieses Geräts (mit entsprechender Software zur direkten Übermittlung jeder Preisänderung an die Markttransparenzstelle) wird pro Tankstelle ein Betrag von 1 000 Euro angenommen. (Zwar ist das Statistische Bundesamt in seiner Schätzung von einem Betrag von nur 500 Euro ausgegangen. Diese Schätzung wird aber mit Blick auf die Stellungnahme von UNITI vom 9. Januar 2013 nach oben korrigiert.) Es wird unterstellt, dass 400 eigenständige Tankstellen einen entsprechenden Transponder erwerben. Somit beläuft sich der einmalige Erfüllungsaufwand auf 400 000 Euro. Betreibern eigenständiger Tankstellen, die die Preisdaten unmittelbar automatisiert über ein Sendegerät an die Datenschnittstelle der Markttransparenzstelle übermitteln, entsteht kein laufender Erfüllungsaufwand (ggf. jedoch Wartung der Geräte). Pauschal wird für die Kosten der laufenden Datenübertragung (mittels GSM-Netz oder DSL-Leitung) ein Betrag von jährlich 40 000 Euro (100 Euro pro Tankstelle) angenommen.

Der einmalige Umstellungsaufwand für die 400 Betreiber eigenständiger Tankstellen im Rahmen der Transponder-Lösung beläuft sich damit auf insgesamt 400 000 Euro und der jährliche laufende Erfüllungsaufwand auf insgesamt 40 000 Euro.

bb) Anbindungslösung

Für die Anbindungslösung muss der Betreiber über ein elektronisches System verfügen, das Kasse, Zapfsäule und Monolith miteinander verknüpft, sodass die Preismeldungen automatisiert über die Datenschnittstelle der Markttransparenzstelle übermittelt werden können. Hierfür bedarf es eines leistungsfähigen Kassensystems mit entsprechender Software. Derzeit verfügen die Tankstellenbetreiber über sehr unterschiedliche Kassensysteme. Bei der Fallzahl von 300 Betreibern, die sich für die Anbindungslösung entscheiden, ist davon auszugehen, dass diese entweder bereits über ein modernes, leistungsstarkes Kassensystem verfügen, das im Falle der Aufrüstung (Implementierung entsprechender Software) die automatisierte Übermittlung an die Markttransparenzstelle ermöglicht, oder dass die Betreiber (auch aus anderen Erwägungen heraus, z. B. erleichterte Buchhaltung) sich ein neues Kassensystem anschaffen. Pauschalierend wird unterstellt, dass 200 Betreiber ihr vorhandenes Kassensystem aufrüsten und 100 Betreiber sich ein neues Kassensystem anschaffen.

Sofern der Betreiber bereits über ein leistungsfähiges Kassensystem verfügt, bedarf es – im Rahmen der Implementierung einer neuen Software – der Aufrüstung des Kassensystems, um eine automatisierte Übermittlung der Preisdaten über die Schnittstelle der Markttransparenzstelle zu ermöglichen. Auch hier müssen zur medienbruchfreien Übermittlung der Preisdaten Anpassungen im Datenverarbeitungssystem vorgenommen werden. Basierend auf Schätzungen des Statistischen Bundesamtes wird angenommen, dass Kosten von 2 000 Euro pro Tankstelle und damit für die 200 Tankstellen insgesamt von 400 000 Euro anfallen. Auch hier wird kostenmindernd unterstellt, dass die Hersteller der

marktüblichen Kassensysteme für die erforderliche Systemaufrüstung jeweils ein Software-Upgrade entwickeln und auf dem Markt zu günstigeren Preisen anbieten werden.

Weiterhin wird unterstellt, dass 100 Betreiber ihr altes Kassensystem durch ein neues, leistungsfähiges Kassensystem ersetzen werden, um die Preisdaten automatisiert elektronisch an die Schnittstelle der Markttransparenzstelle übermitteln zu können. Hier ist zu unterstellen, dass die Hersteller der Kassensysteme die notwendige Software bereits in die neuen Systeme integrieren werden. Für diese Tankstellen werden auf Grundlage der Schätzung des Statistischen Bundesamtes einmalige Anschaffungskosten in Höhe von 14 000 Euro pro Kassensystem angenommen. Dies führt bei 100 Tankstellen zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von insgesamt 1,4 Mio. Euro. Dieser Betrag lässt indes unberücksichtigt, dass eine Vielzahl dieser Betreiber diese Investition nicht nur mit Blick auf die Meldepflicht gegenüber der Markttransparenzstelle, sondern auch aus anderen Erwägungen (z. B. zur erleichterten Buchhaltung, Erfassung von Mengendaten etc.) tätigen wird. Insofern können die Kosten nicht nur dem Preismeldesystem angelastet werden.

Da die Preisänderungen automatisiert vom auferüsteten oder neuen Kassensystem an die Schnittstelle der Markttransparenzstelle übermittelt werden, entsteht den Betreibern nur für die Datenübertragung ein laufender Erfüllungsaufwand. Pauschal wird für die Kosten der laufenden Datenübertragung der 300 Betreiber eigenständiger Tankstellen ein Betrag von jährlich 90 000 Euro (300 Euro pro Tankstelle) angenommen.

Der einmalige Umstellungsaufwand für die 300 Betreiber eigenständiger Tankstellen im Rahmen der Anbindungslösung beläuft sich damit auf insgesamt maximal 1,8 Mio. Euro. Der jährliche laufende Erfüllungsaufwand beträgt 90 000 Euro.

cc) Preismelder-Lösung

Für Betreiber von Tankstellen, die nicht über die erforderliche technische Vernetzung verfügen, bietet sich die Einschaltung eines Preismelders nach § 4 Absatz 3 an. Dadurch müssen die Vorgaben zur elektronischen Übermittlung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 über die Datenschnittstelle der Markttransparenzstelle (u. a. auch Vorgaben zu Datenformaten nach § 8 Absatz 1 Satz 2) nicht von den Betreibern selbst eingehalten werden. Dadurch entfällt für diese 500 Betreiber der einmalige Umstellungsaufwand.

Der laufende Erfüllungsaufwand der Betreiber wiederum hängt von den konkret angebotenen Lösungen ab. So ist entscheidend, welche Meldekanäle zur Datenübermittlung von den Preismeldern (insbesondere externen Anbietern) tatsächlich angeboten werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Preismelder den Betreibern eine Internetmaske (vgl. hierzu auch Stellungnahme von UNITI vom 9. Januar 2013) zur Verfügung stellen, in die sie jede Preisänderung manuell eintragen und an den Preismelder zur Weiterleitung an die Markttransparenzstelle übermitteln können.

Zur Ermittlung des laufenden Erfüllungsaufwands der Betreiber wird unterstellt, dass die 500 Betreiber die durchschnittlich vier Preisänderungen am Tag jeweils zeitgleich für alle drei Sorten (Super E5, Super E10 und Diesel) durch-

führen. Für das Eingeben der jeweils vier Preisänderungen werden entsprechend der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 44) zwei Minuten zugrunde gelegt. Für die Übermittlung dieser manuell eingegebenen Informationen an den Preismelder werden nochmals zwei Minuten berücksichtigt. Somit entsteht für die Betreiber bei durchschnittlich vier Preisänderungen am Tag ein täglicher Zeitaufwand von insgesamt 16 Minuten. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird der durchschnittliche Stundenlohn von 30,20 Euro nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 45) verwendet. Die Kosten für die Eingabe und Übermittlung der Preisdaten durch die 500 Betreiber belaufen sich damit im Jahr auf etwa 1,47 Mio. Euro (2 940 Euro pro Tankstelle).

Zur Ermittlung des laufenden Erfüllungsaufwands der Betreiber bedarf es weiterhin noch einer Abschätzung des Entgelts für die Inanspruchnahme der Preismelder. Auf der Grundlage von ersten Schätzungen aus dem Markt können hierfür etwa 10 Euro monatlich pro Betreiber zugrunde gelegt werden. Damit belaufen sich die Kosten der 500 Betreiber für die Einschaltung eines Preismelders auf insgesamt etwa 60 000 Euro im Jahr. Der bei dem Preismelder selbst anfallende Erfüllungsaufwand für die Entgegennahme und Übermittlung der Preisdaten der Meldepflichtigen ist durch das Entgelt mindestens abgedeckt und bedarf daher keiner weiteren Berücksichtigung.

Dies führt zu einem jährlichen laufenden Erfüllungsaufwand der 500 Betreiber, die einen Preismelder einschalten, von insgesamt 1,53 Mio. Euro.

Sofern die Betreiber der Tankstellen zur Datenübermittlung nach § 4 Absatz 3 einen Preismelder einschalten, entstehen gegenüber der Markttransparenzstelle weitere Meldepflichten. So müssen die Meldepflichtigen den Preismelder nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 gegenüber der Markttransparenzstelle benennen (Name, Anschrift, Kontaktperson, Telefonnummer etc.) und diese Angaben bei jeder Änderung aktualisieren (Satz 2).

Für die erstmalige Aufbereitung und Übermittlung dieser Daten an die Markttransparenzstelle werden auf Grundlage der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 44) durchschnittlich zwei Stunden pro Tankstelle und Preismelder zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird der durchschnittliche Stundenlohn von 30,20 Euro nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 45) verwendet. Damit entsteht den 500 Betreibern von Tankstellen durch die Übermittlung der Daten der Preismelder ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 30 200 Euro.

Diese Daten müssen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 bei jeder Änderung aktualisiert an die Markttransparenzstelle übermittelt werden. Es wird unterstellt, dass sich die Daten nach Satz 1 durchschnittlich einmal im Jahr pro Tankstelle ändern. Für die Übermittlung dieser Daten an die Markttransparenzstelle wird auf Grundlage der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 44) durchschnittlich jeweils eine Stunde pro Tankstelle und Preismelder zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird wiederum der durchschnittliche Stundenlohn von 30,20 Euro nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 45) verwendet. Damit entsteht den 500 Betreibern von Tankstellen durch die Aktualisierung

der Daten der Preismelder nach § 4 Absatz 1 Satz 2 ein laufender Erfüllungsaufwand von 15 100 Euro pro Jahr.

Der einmalige Erfüllungsaufwand der 500 Betreiber, die einen Preismelder einschalten, beläuft sich (inkl. des Aufwands für die erstmalige Benennung der Preismelder gegenüber der Markttransparenzstelle) auf insgesamt 30 200 Euro. Der laufende Erfüllungsaufwand beträgt (inkl. etwaiger Änderungsmeldungen bzgl. der Preismelder) insgesamt 1,54 Mio. Euro im Jahr.

Zusammenfassend beläuft sich der einmalige Umstellungsaufwand für die 1 300 Betreiber eigenständiger Tankstellen im Rahmen der Transponder-Lösung, Anbindungs-Lösung und Preismelder-Lösung auf insgesamt 2,23 Mio. Euro, und der jährliche laufende Erfüllungsaufwand auf insgesamt 1,67 Mio. Euro.

dd) Befreiung von den Meldepflichten nach § 3

Die Meldepflichtigen können zur Vermeidung der Meldepflichten nach § 4 Absatz 1 und 2 ggf. von den Befreiungsmöglichkeiten nach § 3 Gebrauch machen – entweder auf Grundlage der Bagatellklausel (Absatz 1 Nummer 1) oder im Rahmen der Härtefallklausel (Absatz 1 Nummer 2). Hierzu müssen sie bei der Markttransparenzstelle einen entsprechenden Antrag stellen.

Nach den derzeitigen Informationen ist nur von wenigen Befreiungen auszugehen, da sich die meisten Tankstellen, die die Befreiungsvoraussetzungen erfüllen, Wettbewerbsvorteile von einer Preisübermittlung an die Markttransparenzstelle versprechen dürften. Vor diesem Hintergrund wird zum Zwecke der Ermittlung des Erfüllungsaufwands unterstellt, dass 100 Betreiber von öffentlichen Tankstellen einen entsprechenden Antrag auf Befreiung stellen werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur die Betreiber von öffentlichen Tankstellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, nicht hingegen die Unternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1. Pauschaliert wird im Folgenden angenommen, dass 80 Betreiber einen Antrag nach Absatz 1 Nummer 1 und 20 Betreiber einen Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 stellen werden.

Der Antragsteller nach Absatz 1 Nummer 1 (Bagatellklausel) muss in seinem Antrag das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen (Jahresdurchsatz von Otto- und Dieseldieselfkraftstoffen von nicht mehr als 1 000 Kubikmetern in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr) nachweisen. Für diesen Zeitaufwand werden entsprechend der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 44) sechs Stunden pro Antrag zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird der durchschnittliche Stundenlohn von 30,20 Euro nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 45) verwendet. Damit führt der Antrag auf Befreiung von der Meldepflicht nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 für die 80 Tankstellenbetreiber zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 14 500 Euro.

Weiterhin wird unterstellt, dass in den der Antragstellung folgenden Kalenderjahren bei durchschnittlich 5 Prozent der nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 befreiten Tankstellen (also vier Tankstellen) die Voraussetzungen für die Befreiung nach Absatz 1 Nummer 1 wegen eines gestiegenen Kraftstoffdurchsatzes entfallen. Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 haben

die Tankstellenbetreiber dies der Markttransparenzstelle unverzüglich mitzuteilen. Für diesen Zeitaufwand werden entsprechend der Zeitwertabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 44) vier Stunden für die Vorbereitung und das Erstellen der entsprechenden Mitteilung an die Markttransparenzstelle zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird der durchschnittliche Stundenlohn von 30,20 Euro nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 45) verwendet. Damit beläuft sich der jährliche laufende Erfüllungsaufwand auf etwa 480 Euro.

Der Antragsteller nach Absatz 1 Nummer 2 (Härtefallklausel) muss hingegen in seinem Antrag einmalig glaubhaft machen, dass die Einhaltung der Meldepflicht für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde (Absatz 1 Nummer 2, 2. Halbsatz). Für diesen Zeitaufwand werden entsprechend der Zeitwertabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 44) acht Stunden pro Antrag zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird der durchschnittliche Stundenlohn von 30,20 Euro nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 45) verwendet. Damit führt der Antrag auf Befreiung von der Meldepflicht nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 für die 20 Tankstellenbetreiber zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 4 800 Euro pro Jahr.

Weiterhin wird unterstellt, dass in den der Antragstellung folgenden Kalenderjahren bei durchschnittlich 5 Prozent der nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 befreiten Tankstellen (also einer einzigen Tankstelle) die Voraussetzungen für die Befreiung nach Absatz 1 Nummer 2 entfallen. Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 haben die Tankstellenbetreiber dies der Markttransparenzstelle unverzüglich mitzuteilen. Für diesen Zeitaufwand werden entsprechend der Zeitwertabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 44) sechs Stunden für die Vorbereitung und das Erstellen der entsprechenden Mitteilung an die Markttransparenzstelle zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird der durchschnittliche Stundenlohn von 30,20 Euro nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 45) verwendet. Damit beläuft sich der jährliche laufende Erfüllungsaufwand auf etwa 180 Euro.

2. Übermittlung allgemeiner Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1

Neben den laufenden Meldepflichten bezüglich der Preisdaten nach § 4 Absatz 2 Satz 1 müssen die Meldepflichtigen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 einmalig ihre eigenen Kontaktdaten (Name, Anschrift, Kontaktperson, Telefonnummer etc.) einschließlich Informationen zur Glaubhaftmachung der Meldepflicht sowie die Angaben zu den jeweiligen Tankstellen (u. a. Name, Standort, Öffnungszeiten), bei denen sie über die Preissetzungshoheit verfügen, nach § 4 Absatz 1 Satz 1 an die Markttransparenzstelle übermitteln und diese Daten bei jeder Änderung aktualisieren (§ 2 Absatz 3 Satz 3 und § 4 Absatz 1 Satz 2).

Für die erstmalige Aufbereitung und Übermittlung der Daten der Meldepflichtigen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 an die Markttransparenzstelle werden auf Grundlage der Zeitwertabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 44) durchschnittlich zwei Stunden pro Meldepflichtigem zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des

Zeitaufwands wird der durchschnittliche Stundenlohn von 30,20 Euro nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 45) verwendet. Damit entsteht der Wirtschaft im Hinblick auf die Daten der maximal 1 465 Preishoheitsinhaber (165 zentral organisierte Unternehmen und 1 300 Betreiber von Tankstellen) ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 88 500 Euro. Der tatsächliche Erfüllungsaufwand wird jedoch geringer sein, da nicht jeder Betreiber der im bft organisierten Tankstellen, Raiffeisen-Tankstellen, BayWa-Tankstellen sowie Supermarkt-Tankstellen jeweils nur eine einzige Tankstelle betreibt. Vielmehr betreiben einige Meldepflichtige auch mehrere Tankstellen und haben demnach nur einmalig die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 an die Markttransparenzstelle zu übermitteln.

Diese Daten müssen nach § 2 Absatz 3 Satz 3 bei jeder Änderung aktualisiert an die Markttransparenzstelle übermittelt werden. Es wird unterstellt, dass sich die Daten nach Absatz 3 Satz 1 durchschnittlich einmal im Jahr pro Meldepflichtigem ändern. Für die Übermittlung dieser Daten an die Markttransparenzstelle wird auf Grundlage der Zeitwertabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 44) durchschnittlich jeweils eine Stunde pro Meldepflichtigem zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird wiederum der durchschnittliche Stundenlohn von 30,20 Euro nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 45) verwendet. Damit entsteht der Wirtschaft im Hinblick auf die maximal 1 465 Meldepflichtigen nach § 2 Absatz 3 Satz 3 ein laufender Erfüllungsaufwand von 44 000 Euro pro Jahr.

Es wird der Einfachheit halber unterstellt, dass sich der zeitliche Aufwand bezüglich der Angaben zu den Tankstellen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 zwischen den Unternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 (d. h. großen, internationalen tätigen Unternehmen sowie mittelständischen Unternehmen) einerseits und Betreibern von Tankstellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 (d. h. eigenständigen Tankstellen) andererseits nicht maßgeblich unterscheidet. Für die erstmalige Aufbereitung und Übermittlung dieser Daten an die Markttransparenzstelle werden auf Grundlage der Zeitwertabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 44) durchschnittlich zwei Stunden pro Tankstelle zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird der durchschnittliche Stundenlohn von 30,20 Euro nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 45) verwendet. Damit entsteht der Wirtschaft im Hinblick auf die Daten der 14 700 Tankstellen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 887 900 Euro.

Diese Daten müssen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 bei jeder Änderung aktualisiert an die Markttransparenzstelle übermittelt werden. Es wird unterstellt, dass sich die Daten nach Absatz 1 durchschnittlich zweimal im Jahr pro Tankstelle ändern. Für die Übermittlung dieser Daten an die Markttransparenzstelle wird auf Grundlage der Zeitwertabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 44) durchschnittlich jeweils eine Stunde pro Tankstelle zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird wiederum der durchschnittliche Stundenlohn von 30,20 Euro nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 45) verwendet. Damit entsteht der Wirtschaft im Hinblick auf die Änderung der Daten der

14 700 Tankstellen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 ein laufender Erfüllungsaufwand von 887 900 Euro pro Jahr.

3. Erfüllungsaufwand der Verbraucher-Informationsdienste

Auch den (zugelassenen) Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten im Sinne von § 47k Absatz 5 Satz 1 GWB entsteht durch die Vorgaben dieser Verordnung ein Erfüllungsaufwand. Sie müssen nach § 6 Satz 1 zunächst bei der Markttransparenzstelle einen Antrag auf Zulassung stellen. Zudem müssen die zugelassenen Verbraucher-Informationsdienste nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und 4 wöchentlich die eingegangenen Nutzermeldungen über unzutreffende Informationen elektronisch an die Markttransparenzstelle übermitteln.

In dem Antrag muss der Antragsteller nach § 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 glaubhaft machen, dass er als künftiger Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten im Sinne des § 47k Absatz 5 Satz 1 GWB die von der Markttransparenzstelle zur Verfügung gestellten Daten zum Zwecke der bundesweiten und auf Dauer angelegten Verbraucherinformation über die aktuellen Kraftstoffpreise verwenden und die Verbraucherinformation nicht auf einen bestimmten Nutzerkreis beschränkt wird. In dem Antrag sollte er Art, Dauer und Umfang des geplanten Unternehmensgegenstands nachvollziehbar (insbesondere durch Vorlage eines Geschäftskonzepts) erläutern. Nach § 6 Satz 2 hat der Antragsteller zudem allgemeine Angaben (Name und Anschrift des Antragstellers, Bezeichnung des Verbraucher-Informationsdienstes, Name einer Kontaktperson etc.) zu übermitteln und diese ggf. zu aktualisieren (Satz 3).

Für die Vorbereitung und das Erstellen des Antrags nach § 6 Satz 1 werden auf Grundlage der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 44) durchschnittlich zehn Stunden pro Antragsteller zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird der durchschnittliche Stundenlohn von 30,20 Euro nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 45) verwendet. Anhaltspunkte, wie viele Anbieter sich nach § 6 Satz 1 als Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten zulassen werden, liegen derzeit nicht vor. Es wird unterstellt, dass im ersten Jahr etwa 30 Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten einen Zulassungsantrag stellen werden. Damit entsteht der Wirtschaft durch das Zulassungsverfahren im ersten Jahr ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 9 100 Euro.

Weiterhin wird unterstellt, dass in den Folgejahren jährlich etwa drei weitere Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten einen Zulassungsantrag stellen. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird der durchschnittliche Stundenlohn von 30,20 Euro nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 45) verwendet. Bei durchschnittlich zehn Stunden pro Antragsteller beläuft sich der hiermit verbundene jährliche Erfüllungsaufwand auf etwa 900 Euro.

Zudem müssen Änderungen der Angaben nach § 6 Satz 2 der Markttransparenzstelle unverzüglich mitgeteilt werden (§ 6 Satz 3). Es wird unterstellt, dass jeder zugelassene Anbieter einmal im Jahr Änderungen der Angaben nach § 6 Satz 2 übermittelt und die Anzahl der zugelassenen Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten (wegen ausgegli-

chener Marktein- und -austritte) stabil bei 30 bleibt. Auf Grundlage der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 44) werden hierfür durchschnittlich zwei Stunden pro zugelassenem Anbieter zugrunde gelegt. Der hiermit verbundene jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich damit auf 1 800 Euro.

Insgesamt entsteht der Wirtschaft durch das Zulassungsverfahren ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 9 100 Euro; die Pflicht zu Änderungsmitteilungen und neue Zulassungsverfahren führen zu einem laufenden jährlichen Erfüllungsaufwand in den Folgejahren von etwa 2 700 Euro.

Weiterhin müssen die zugelassenen Verbraucher-Informationsdienste nach § 7 Absatz 2 Satz 1 eine Beschwerdestelle einrichten und nach Satz 3 und 4 wöchentlich die eingegangenen Nutzermeldungen über unzutreffende Informationen elektronisch an die Markttransparenzstelle übermitteln. Die Einrichtung der Beschwerdestelle und die technischen Vorkehrungen zur (möglichst automatisierten) Erfassung und Weiterleitung der Beschwerden erfolgen im Zuge des Aufbaus des Verbraucher-Informationsdienstes durch die zugelassenen Anbieter. Der einmalige Erfüllungsaufwand hierfür ist vernachlässigbar gering.

Für die wöchentliche Übermittlung der Beschwerden wird auf Grundlage der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 44) durchschnittlich eine Stunde pro Woche pro zugelassenem Anbieter zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird der durchschnittliche Stundenlohn von 30,20 Euro nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 45) verwendet. Bei 52 Wochen im Jahr beläuft sich der jährliche Erfüllungsaufwand bezüglich der Nutzermeldungen über unzutreffende Informationen für die 30 zugelassenen Anbieter auf etwa 47 100 Euro.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Aufgaben der Markttransparenzstelle verursachen beim Bundeskartellamt Personalbedarf sowie Kosten insbesondere für die sachliche Ausstattung und die voraussichtlich erforderliche Einbindung eines IT-Dienstleisters. Die von der Markttransparenzstelle zu erfüllenden Aufgaben haben sich im Verlauf des parlamentarischen Verfahrens geändert. Durch diese Änderungen reduziert sich zwar der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft erheblich, der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (Markttransparenzstelle bzw. Bundeskartellamt) wird jedoch zumindest gleich bleiben oder sogar steigen.

Zwar wird die Markttransparenzstelle – insbesondere durch den Verzicht auf Meldungen der Raffinerie- und Großhandelsebene – weniger umfangreiche Daten erhalten. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass der Erfüllungsaufwand für die Markttransparenzstelle dadurch signifikant geringer werden wird. Denn die Markttransparenzstelle wird die ein- und ausgehenden Daten weitestgehend automatisiert verarbeiten, sodass der Datenumfang sowohl für den einmaligen Aufbau der hierfür erforderlichen Prozesse als auch für den laufenden Betrieb nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Der Erfüllungsaufwand erhöht sich dadurch, dass die Daten nunmehr sehr viel häufiger („in Echtzeit“) geliefert, verarbeitet und weitergegeben werden müssen. Zudem sind sie nicht mehr nur zur Verwendung durch die Markttranspa-

renzstelle bzw. das Bundeskartellamt (und ggf. durch weitere Kartellbehörden) bestimmt, sondern auch unmittelbar zur Verbraucherinformation weiterzugeben. Dadurch müssen beispielsweise auch Rückmeldungen von Verbraucher-Informationendiensten – insbesondere zu den Meldungen von Verbrauchern über unzutreffende Informationen – verarbeitet werden.

Zur Einrichtung und zum Betrieb der Markttransparenzstelle wird mit einem Personalmehrbedarf von insgesamt mindestens sieben dauerhaften Vollzeitstellen sowie mit mindestens zwei temporär – während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren – im Rahmen von Sachmitteln zu besetzenden Vollzeitstellen gerechnet. Bei einem Personalmehraufwand für sieben Vollzeitstellen bei der Markttransparenzstelle ist mit Personalmehrkosten von rund 525 000 Euro jährlich zu rechnen.

Weiterhin ist mit einmaligen Sachausgaben von rund 1 Mio. Euro sowie jährlichen Kosten von mindestens 400 000 Euro zu rechnen. Hinzu kommen Gehälter für zwei Projektmitarbeiter für einen Zweijahreszeitraum, die mit rund 1,2 Mio. Euro zu veranschlagen sind. Voraussichtlich ist auch die Einbindung eines IT-Dienstleisters für den Aufbau und den laufenden Betrieb der IT-Infrastruktur sowie für die Softwareentwicklung erforderlich. Auch bei Einbindung eines IT-Dienstleisters ist die Neubeschaffungen von IT-Hardware und IT-Infrastruktur (Datenbank, Server, Netz, Workstations, Arbeitsplatz-PCs) sowie von Software (Erfassung und Verarbeitung der Daten) entweder durch das Bundeskartellamt oder durch den IT-Dienstleister erforderlich. Gegebenenfalls bereits vorhandene Software muss an die konkreten Erfordernisse im Kraftstoffbereich angepasst werden. Zudem fallen im laufenden Betrieb für den IT-Dienstleister sowie für Lizenzgebühren (Software, Datenbanken etc.), Wartung, Pflege und Erweiterung der IT-Hardware bzw. IT-Infrastruktur jährliche Kosten von mindestens 400 000 Euro an.

d) Weitere Kosten

Die Rechtsverordnung bringt im Hinblick auf die Beobachtung der Kraftstoffmärkte gewisse Erleichterungen bei Missbrauchsverfahren im Bereich der Mineralölwirtschaft, insbesondere für sog. Preis-Kosten-Scheren und Verkäufe unter Einstandspreis. Es stützt damit den bestehenden Restwettbewerb durch die mittelständischen Mineralölunternehmen und trägt so zu einer wettbewerblichen Preisbildung bei.

3. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden geprüft. Die in dieser Rechtsverordnung enthaltenen Regelungen haben gleichstellungspolitisch weder positive noch negative Auswirkungen.

4. Vereinbarkeit mit dem Recht der EU

Spezifische Bezüge zum Recht der Europäischen Union sind nicht ersichtlich.

5. Nachhaltigkeit

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung

im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Seine Wirkungen entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung. Der Entwurf beinhaltet – ebenso wie die zugrunde liegende Verordnungsermächtigung – Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind, die Bildung wettbewerbskonformer Preise im Kraftstoffbereich fördern und dadurch den Wettbewerb stärken. Etwaige Belastungen für die Wirtschaft sind auf ein unbedingt erforderliches Minimum beschränkt.

Die Verbesserung der Möglichkeit, illegales Verhalten der Marktteilnehmer (z. B. Verstöße gegen das Kartellrecht) aufzudecken, trägt mit dazu bei, die wettbewerblichen Rahmenbedingungen wirtschaftlich erfolgreich zu gestalten. Unmittelbare negative ökologische oder soziale Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Regelungen helfen, den Wettbewerb zu fördern und damit weiteres wirtschaftliches Wachstum und hohe Beschäftigung zu sichern. Ein Element der Investitionsbedingungen in Deutschland ist ein funktionierender, zeitgemäßer Wettbewerbsrahmen, der dabei hilft, Wohlstand dauerhaft zu erhalten.

6. Befristung

Eine Befristung kommt – insbesondere mit Blick auf den durch die Einrichtung der Markttransparenzstelle entstehenden Umstellungsaufwand – nicht in Betracht. § 47l Satz 1 und 3 GWB sieht jedoch vor, dass das BMWi den gesetzgebenden Körperschaften drei Jahre nach Beginn der Meldepflicht (§ 47k Absatz 2 GWB in Verbindung mit § 9 Absatz 1) über die Ergebnisse der Arbeit der Markttransparenzstelle und die hieraus gewonnenen Erfahrungen berichtet. Die Berichterstattung soll insbesondere auf die Preisentwicklung und die Situation der mittelständischen Mineralölwirtschaft eingehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Gegenstand der Rechtsverordnung)

Diese Vorschrift beschreibt den Gegenstand der Rechtsverordnung. Sie bringt zum Ausdruck, hinsichtlich welcher Regelungsbereiche die Verordnung von der Ermächtigungsgrundlage des § 47k Absatz 8 Satz 1 GWB Gebrauch macht.

Zu § 2 (Meldepflichtige)

Diese Vorschrift konkretisiert § 47k Absatz 2 GWB. Grund hierfür ist, dass nicht immer evident ist, wer im konkreten Fall die Verkaufspreise festsetzt (Inhaber der Preissetzungshoheit) und damit meldepflichtig ist. Verkaufspreise im Sinne dieser Vorschrift sind Gesamtpreise nach § 2 der Preisangabenverordnung. Nur der Inhaber der Preissetzungshoheit ist Adressat der Meldepflicht nach § 47k Absatz 2 GWB. Meldepflichtig sind entweder nach Absatz 1 Nummer 1 die Unternehmen, die Betreibern von öffentlichen Tankstellen die Verkaufspreise vorgeben, oder nach Absatz 1 Nummer 2 die Betreiber von öffentlichen Tankstellen, die Letztverbrauchern Kraftstoffe zu selbst festgesetzten Preisen anbieten. Die Betreiber setzen die Preise nach Absatz 1 Nummer 2 auch dann selbst fest, wenn sie ihnen unverbindlich vorgegeben werden. So kann beispielsweise im Markenpartnervertrag zwischen dem Tank-

stellenbetreiber und der Markengesellschaft ein Preissetzungsspielraum des Betreibers vorgesehen sein. In solchen Fällen hat der Betreiber die Preissetzungshoheit inne.

Absatz 2 stellt klar, dass die Meldepflicht auch dann nicht erlischt, wenn das Unternehmen – beispielsweise bei technischen Übermittlungsproblemen – dem Betreiber die Erlaubnis zur lokalen Einpflege einer Preisänderung einräumt (Nummer 1). Hierfür greift der Betreiber anlassbezogen lokal auf das Kassensystem zu. Dennoch behält in solchen Fällen das Unternehmen die Preissetzungshoheit, da es weiterhin den Verkaufspreis festsetzt. Auch erlischt die Meldepflicht nach Absatz 2 dann nicht, wenn der Meldepflichtige sich zur Übermittlung einer Preisänderung eines sogenannten Preismelders bedient (Nummer 2). Die Voraussetzungen hierzu enthält § 4 Absatz 3. Als Preismelder kommen insbesondere externe Dienstleister in Betracht. Diese können die Preismeldungen der Meldepflichtigen – im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen – entgegennehmen und direkt an die Schnittstelle der Markttransparenzstelle weiterleiten.

Die Meldepflicht bezieht sich zudem nur auf öffentliche Tankstellen nach § 47k Absatz 3 GWB. Dies sind solche, die sich an öffentlich zugänglichen Orten befinden und die ohne Beschränkung des Personenkreises aufgesucht werden können (vgl. hierzu auch Begründung zum Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 17/10060, S. 31). Unbemannte Tankstellen mit bloßem Tankautomaten („Geister-Tankstellen“) sind hiervon nur dann erfasst, wenn ein „Spontankauf“ von Kraftstoffen mittels Girocard, Kreditkarte oder Barzahlung möglich ist; sofern der Kundenkreis beschränkt ist (beispielsweise durch Bezahlung mittels Flottenkarte), besteht keine Meldepflicht. Weiterhin darf sich die Zapfsäule nicht auf einem nicht frei zugänglichen Gelände (z. B. abgesperrten Betriebs- oder Werksgelände) befinden.

Absatz 3 sieht die Angabe der Daten der Meldepflichtigen vor. So kann sichergestellt werden, dass alle Meldepflichtigen von der Markttransparenzstelle erfasst werden. Im Hinblick auf etwaige Bußgeldbescheide auf Grundlage von § 81 Absatz 2 Nummer 5b GWB bedarf es nach Satz 1 u. a. einer zustellungsfähigen postalischen Anschrift im Inland (Nummer 1). Außerdem haben die Meldepflichtigen (beispielsweise durch den Nachweis einer Verbandszugehörigkeit) nach Satz 2 glaubhaft zu machen, dass es sich bei ihnen tatsächlich um einen Meldepflichtigen im Sinne des § 47k Absatz 2 GWB in Verbindung mit § 2 Absatz 1 handelt. Dadurch soll von vornherein ausgeschlossen werden, dass beispielsweise Preisdaten fiktiver Tankstellen an die Markttransparenzstelle übermittelt werden. Hierdurch soll größtmögliche Integrität der Daten sichergestellt werden. Damit der Markttransparenzstelle stets aktuelle Daten bezüglich der Meldepflichtigen vorliegen, sind Änderungen der Daten nach Satz 1 unverzüglich an die Markttransparenzstelle zu übermitteln (Satz 3).

Zu § 3 (Befreiung von der Meldepflicht)

Um kleine und mittlere Unternehmen durch die Pflichten zur Übermittlung der Grund- und Preisdaten nach § 4 Absatz 1 und 2 nicht übermäßig zu belasten, sieht § 47k Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 GWB eine Ermächtigung des BMWi zur Festlegung von angemessenen Bagatellgrenzen für die Meldepflichten nach § 47k Absatz 2 GWB vor. Die in § 3 enthaltenen Befreiungsvoraussetzungen basieren auf

Zumutbarkeitserwägungen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. So werden Meldepflichtige von der Meldepflicht befreit, wenn der mit den Meldepflichten verbundene einmalige Erfüllungsaufwand (insbesondere Investitionskosten) und der laufende Meldeaufwand zum Jahresdurchsatz von Kraftstoffen und dem damit verbundenen Umsatz der Tankstelle außer Verhältnis steht. Ein Meldepflichtiger kann auch dann von seiner Meldepflicht befreit werden, wenn er zwar nicht die Befreiungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllt, die Meldepflichten für ihn aber nach Absatz 1 Nummer 2 eine unzumutbare Härte bedeuten würden.

§ 3 sieht ein sog. Opt-out-Modell vor. Dem liegt folgende Überlegung zugrunde: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass etwa 5 Prozent der öffentlichen Tankstellen die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Befreiungsvoraussetzungen erfüllen und damit von der Meldepflicht befreit werden könnten. In der Praxis ist indes nur von wenigen Befreiungsanträgen auszugehen, da sich zumindest die meisten freien Tankstellen, die die Befreiungsvoraussetzungen erfüllen, nach Informationen aus der Branche Wettbewerbsvorteile von einer Preisübermittlung an die Markttransparenzstelle versprechen. Da also davon auszugehen ist, dass auch der überwiegende Teil der Meldepflichtigen, der die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt, die Preisdaten freiwillig an die Markttransparenzstelle übermitteln möchte, um auf den Tankstellenmärkten sichtbar zu sein, ist das Opt-out-Modell mit einem geringeren Erfüllungsaufwand verbunden als das Opt-in-Modell. Hiernach müssten die Unternehmen bzw. Tankstellenbetreiber, die nicht zur Meldung verpflichtet sind, sich aber dennoch an dem System beteiligen wollen, erst durch einen Antrag bei der Markttransparenzstelle freiwillig der Meldepflicht unterwerfen.

Nach dem Opt-out-Modell unterliegen die Meldepflichtigen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 grundsätzlich der durch § 4 Absatz 1 und 2 näher ausgestalteten Meldepflicht nach § 47k Absatz 2 GWB, sofern sie nicht die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 (Bagatellklausel) oder Absatz 1 Nummer 2 (Härtefall-Klausel) genannten Befreiungsvoraussetzungen erfüllen und einen entsprechenden Antrag bei der Markttransparenzstelle stellen. In diesem Antrag müssen die Meldepflichtigen das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachweisen (Absatz 1 Nummer 1) bzw. glaubhaft machen (Absatz 1 Nummer 2). Sofern die Meldepflichtigen zwar die Voraussetzungen erfüllen, aber keinen entsprechenden Befreiungsantrag bei der Markttransparenzstelle stellen, unterwerfen sie sich damit freiwillig den Meldepflichten. Nach § 81 Absatz 2 Nummer 5b GWB handeln sie dann – wie alle anderen Meldepflichtigen – ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine Preisänderung nach § 47k Absatz 2 GWB nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an die Markttransparenzstelle übermitteln.

Die Befreiung nach Absatz 1 Nummer 1 gilt immer nur für die jeweilige Tankstelle. Voraussetzung ist, dass der Gesamtdurchsatz von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen (unabhängig von den drei in § 4 Absatz 2 Satz 1 genannten Sorten) in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr 1 000 Kubikmeter oder weniger betragen hat. Durchsatz im Sinne dieser Vorschrift bedeutet die Menge an Kraftstoff, die von einem Lagertank einer Tankstelle in bewegliche Behälter umgefüllt worden ist. Die Bagatellgrenze von

1 000 Kubikmeter pro Kalenderjahr für den Gesamtdurchsatz von Otto- und Dieselmotorkraftstoff lehnt sich an die Bagatellgrenze der 10. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV) für die Vorhaltung einer Alternativ-Kraftstoffsorte bei der Einführung von E10 an. Nach § 3 Absatz 4 der 10. BImSchV brauchen Tankstellen mit weniger als 500 Kubikmeter Ottokraftstoff pro Jahr bei der Abgabe von E10 keine Alternativ-Sorte E5 anzubieten. Da sich die Bagatellgrenze der vorliegenden Rechtsverordnung auf den Gesamtdurchsatz von Otto- und Dieselmotorkraftstoff bezieht, erscheint eine Verdopplung der Bagatellgrenze des § 3 Absatz 4 der 10. BImSchV sachgerecht.

Für die Berechnung des Gesamtdurchsatzes von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen gilt: Wurde die Tankstelle erst im Verlauf des (dem der Antragstellung vorangegangenen) Kalenderjahres eröffnet, so ist der tatsächliche Durchsatz auf das gesamte Kalenderjahr hochzurechnen.

Die Härtefall-Klausel nach Absatz 1 Nummer 2 soll den Meldepflichtigen in Einzelfällen eine Befreiungsmöglichkeit unabhängig von der Bagatellschwelle nach Absatz 1 Nummer 1 bieten. Hierfür kommt beispielsweise der Fall in Betracht, dass die betroffene Tankstelle in absehbarer Zeit aus dem Markt ausscheiden wird. In einem solchen Fall könnten die notwendigen Investitionskosten (trotz eines Durchsatzes von Kraftstoffen von mehr als 1 000 Kubikmetern im Kalenderjahr) ebenfalls als unverhältnismäßig bzw. unzumutbar erscheinen.

Beträgt der Gesamtdurchsatz von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen einer nach Absatz 1 Nummer 1 befreiten Tankstelle in einem der darauf folgenden Kalenderjahre mehr als 1 000 Kubikmeter oder liegt eine unzumutbare Härte nach Absatz 1 Nummer 2 nicht mehr vor, hebt die Markttransparenzstelle die Befreiung nach Absatz 2 mit Wirkung ex nunc auf. Um der Markttransparenzstelle die erforderliche Tatsachenkenntnis zu verschaffen, haben die von der Meldepflicht befreiten Meldepflichtigen der Markttransparenzstelle die für eine Aufhebung relevanten Tatsachen unverzüglich zu übermitteln.

Zu § 4 (Übermittlung der Grund- und Preisdaten)

Diese Vorschrift enthält gemäß § 47k Absatz 8 Nummer 1 GWB nähere Bestimmungen zum genauen Zeitpunkt sowie zur Art und Form der Übermittlung der Preisdaten nach § 47k Absatz 2 Satz 1 GWB. Die von den Meldepflichtigen an die Markttransparenzstelle zu übermittelnden Angaben umfassen allgemeine und laufende Angaben.

Die allgemeinen Angaben nach Absatz 1 betreffen die erforderlichen Angaben zu den Tankstellen, bei denen der Meldepflichtige über die Preissetzungshoheit verfügt. Damit die Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten die nach Absatz 2 übermittelten Preisdaten zur Verbraucherinformation nach § 47k Absatz 5 Satz 1 und 2 GWB nutzen können, bedarf es auch einer Zuordnung der Preisdaten zur jeweiligen Tankstelle und der Bekanntgabe ihres konkreten Standortes. Vor diesem Hintergrund werden die Meldepflichtigen – neben der Übermittlung von Preisänderungen nach Absatz 2 – auch zur Übermittlung allgemeiner Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 (Grunddaten)

verpflichtet. Damit die Verbraucher-Informationsdienste möglichst anwenderfreundlich ausgestaltet werden können, sind nach Nummer 4 Angaben über die Unternehmenskennzeichen der Tankstelle (beispielsweise Zugehörigkeit zu einer Markengesellschaft), soweit einschlägig, und nach Nummer 3 die Öffnungszeiten der Tankstelle an die Markttransparenzstelle zu übermitteln. Je nach geographischer Lage der Tankstelle und Ausgestaltung des Verbraucher-Informationsdienstes kann bezüglich des Standortes die Angabe der Geodaten in Form einer Adresse (insbesondere im städtischen Umfeld) oder in Form der Koordinaten (insbesondere bei Tankstellen an Bundesautobahnen oder zur GPS-Ortung mittels Navigationssystem) als nutzerfreundlicher erscheinen. Da alle Tankstellen über (eindeutige) Koordinaten, jedoch nicht alle Tankstellen über eine (eindeutige) Adresse verfügen, sind nach Nummer 2 jedenfalls die Koordinaten verpflichtend anzugeben; falls vorhanden, sollte auch die Adresse übermittelt werden.

Da die Markttransparenzstelle die Grunddaten nach Absatz 1 Satz 1 den zugelassenen Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten nach § 5 Absatz 1 und 2 in regelmäßigen Intervallen zum elektronischen Abruf zur Verfügung stellt und auch diese Angaben möglichst stets aktuell sein sollten, müssen etwaige Änderungen dieser Angaben der Markttransparenzstelle rechtzeitig (d. h. in der Woche vor ihrer Geltung) vorliegen (Absatz 1 Satz 2). Beispielsweise ist denkbar, dass diese allgemeinen Daten den Verbraucher-Informationsdiensten jeweils wöchentlich in aktualisierter Fassung zur Verfügung gestellt werden. Dieses System der Mitteilung von Änderungen soll gewährleisten, dass auch Sonderkonstellationen wie abweichende Öffnungszeiten an besonderen Feiertagen (z. B. Ostern oder Weihnachten) abgebildet werden können, ohne dafür großen Aufwand zu verursachen.

Absatz 2 enthält mit der näheren Ausgestaltung der in § 47k Absatz 2 Satz 1 GWB verankerten Pflicht zur Übermittlung der Änderungen von Kraftstoffpreisen den Kern der Verordnung. Die laufenden Angaben betreffen die Verkaufspreise der relevanten Kraftstoffsorten (Preisdaten). Absatz 2 Satz 1 beschränkt dabei die Meldepflichten auf die gängigen Kraftstoffsorten Super E5, Super E10 (beides Ottokraftstoffe) und Diesel (vgl. zur näheren Definition der Kraftstoffe auch die Begründung zum Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 17/10060, S. 31). Bezüglich des genauen Zeitpunktes der Übermittlung des jeweiligen neuen Verkaufspreises legt Absatz 2 Satz 2 fest, dass die Meldung innerhalb eines Zeitraums von fünf Minuten nach der Preisänderung zu erfolgen hat. Die Änderung ist mit der Umstellung auf den neuen Preis an der Zapfsäule der Tankstelle wirksam. Um festzustellen, ob die Meldung rechtzeitig erfolgt ist, hat der Meldepflichtige der Markttransparenzstelle zugleich den tatsächlichen Änderungszeitpunkt zu übermitteln. Vorab-Meldungen der Preisänderungen (d. h. vor der Preisänderung an der Zapfsäule) an die Markttransparenzstelle sind ausgeschlossen. Es handelt sich hierbei um Geschäftsgeheimnisse, die nicht ohne Weiteres an Dritte (Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten) weitergegeben und – schon allein aus wettbewerblichen Erwägungen – vorab veröffentlicht werden dürfen. Solche Vorab-Meldungen würden insbesondere höhere und somit auch kostspieligere Anforderungen an die Datensicherheit stellen. Stattdessen sollen die Preismeldungen nach Absatz 2 nur das abbilden, was für jeden sichtbar ist.

Absatz 3 gibt den Meldepflichtigen die Möglichkeit, sich für die direkte Übermittlung der Grunddaten nach Absatz 1 sowie der Preisdaten nach Absatz 2 an die Markttransparenzstelle eines Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (so genannter Preismelder) zu bedienen. Erfüllungsgehilfen der Meldepflichtigen können beispielsweise externe Dienstleister sein. Der Meldepflichtige muss hierfür der Markttransparenzstelle die nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erforderlichen Angaben zum Preismelder übermitteln. Damit verpflichtet sich der Meldepflichtige, alle Angaben nach Absatz 1 und 2 ausschließlich über den Preismelder an die Markttransparenzstelle zu übermitteln (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2). Der Preismelder wird zugleich ermächtigt, alle Rückmeldungen der Markttransparenzstelle zu den eingegangenen Daten nach § 4 Absatz 4 Satz 3 entgegenzunehmen (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3).

Vorteil der Einschaltung eines Preismelders ist, dass für die Datenübermittlung vom Meldepflichtigen an den Preismelder nicht die Vorgaben zur elektronischen Übermittlung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 2 gelten. Art und Form der Übermittlung der Preisdaten vom Meldepflichtigen zum Preismelder bleiben damit den Beteiligten überlassen. Denkbar wäre es daher, dass der Meldepflichtige die Daten beispielsweise auch telefonisch, per Email oder per Short Message System („SMS“) vom Mobiltelefon an den Preismelder übermittelt. Entsprechendes gilt für die Übermittlung der Rückmeldungen der Markttransparenzstelle nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 3 vom Preismelder an den Meldepflichtigen. Entscheidend ist, dass der Preismelder gegenüber der Markttransparenzstelle die Vorgaben zur Übermittlung der Grunddaten nach Absatz 1 und der Preisdaten nach Absatz 2 (Änderungen der Kraftstoffpreise) sowie der Vorgaben nach Absatz 4 (elektronische Übermittlung über die Standardschnittstelle der Markttransparenzstelle und Beschränkung des Umfangs der Änderungsmeldungen) einhält. Sofern sich der Meldepflichtige zur Erfüllung seiner Meldepflicht eines Preismelders bedient, entbindet ihn dies nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 nicht von seiner Verpflichtung nach § 47k Absatz 2 Satz 1 und 2 GWB. So muss auch bei Einschaltung eines Preismelders eine Übermittlung geänderter Grunddaten der Tankstelle in der Woche vor ihrer Geltung sowie der Preisänderung innerhalb von fünf Minuten nach dem Änderungszeitpunkt (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2) gewährleistet sein. Änderungen der Angaben zum Preismelder nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sind unverzüglich vom Meldepflichtigen an die Markttransparenzstelle zu übermitteln (Absatz 3 Satz 2).

Absatz 4 Satz 1 enthält nähere Bestimmungen zur Art der Übermittlung der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Er legt fest, dass die Daten entweder vom Meldepflichtigen oder Preismelder elektronisch über die Standardschnittstelle der Markttransparenzstelle nach § 8 Absatz 2 zu übermitteln sind. Absatz 4 Satz 2 legt bezüglich des Umfangs der Änderungsmeldungen fest, dass diese zur Beschränkung des Datentransfers und besseren Handhabbarkeit auf die jeweils geänderten Daten zu beschränken sind. Eine regelmäßige Übermittlung auch unveränderter Preisdaten soll dadurch verhindert werden. Schließlich legt Absatz 4 Satz 3 fest, dass dem Meldepflichtigen nach § 2 Absatz 1 bzw. Preismelder nach § 4 Absatz 3 umgehend eine elektronische

Rückmeldung zu den nach Satz 1 eingegangenen Daten zur Verfügung gestellt wird. Voraussichtlich wird dies eine automatisierte Rückmeldung über die bei der Markttransparenzstelle aufgrund der Meldung erfassten Daten sein.

Zu § 5 (Datenweitergabe an Anbieter von Verbraucher- Informationsdiensten)

Die Vorschrift enthält nähere Bestimmungen zu Inhalt, Art, Form und Umfang der Weitergabe der Grund- und Preisdaten durch die Markttransparenzstelle an die Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten gemäß § 47k Absatz 8 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 5 GWB.

Absatz 1 legt fest, dass die Markttransparenzstelle nur den nach § 6 Satz 1 zugelassenen Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten die Grunddaten der Tankstellen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 (wie Name der Tankstelle, Standort, Öffnungszeiten und, falls vorhanden, auch das Unternehmenskennzeichen der Tankstelle) sowie die jeweils aktuellen Kraftstoffpreise für die Sorten Super E5, Super E10 und Diesel nach § 4 Absatz 2 Satz 1 (Preisdaten) zur Verfügung stellt.

Die Markttransparenzstelle stellt den zugelassenen Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten nach Absatz 2 die aktuellen Grund- und Preisdaten nach Absatz 1 in regelmäßigen Intervallen (d. h. möglichst zeitnah) über eine von ihr definierte Standardschnittstelle zum elektronischen Abruf zur Verfügung. Dabei wird jeweils der komplette zu dem jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Datensatz nach Absatz 1 im Rahmen einer Momentaufnahme („Screenshot“) als Gesamtpaket zum Abruf bereitgestellt. Dies soll einer Überlastung der Schnittstelle der Markttransparenzstelle vorbeugen. Die Markttransparenzstelle kann zu den technischen Details des elektronischen Datenabrufs nach § 8 Absatz 1 weitere Vorgaben machen.

Absatz 3 stellt in Verbindung mit § 47k Absatz 5 Satz 3 GWB klar, dass die Markttransparenzstelle von einer Datenweitergabe nach Absatz 1 absehen kann, sofern ein zugelassener Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten gegen die Vorgaben nach § 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 oder § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 oder Absatz 3 verstößt. Im Einzelfall kann die Markttransparenzstelle dem Anbieter die Zulassung nach § 6 Satz 1 entziehen.

Zu § 6 (Zulassung von Anbietern von Verbraucher- Informationsdiensten)

Diese Vorschrift enthält die Anforderungen für die Zulassung der Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten und damit zugleich nähere Bestimmungen zu Inhalt, Art, Form und Umfang der Veröffentlichung oder Weitergabe der Preisdaten an Verbraucherinnen und Verbraucher von Kraftstoffen durch die zugelassenen Anbieter nach § 47k Absatz 8 Nummer 3 und 5 in Verbindung mit Absatz 5 GWB.

Die Vorschrift regelt das antragsbasierte Zulassungsverfahren. Danach lässt die Markttransparenzstelle solche Antragsteller als Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten im Sinne des § 47k Absatz 5 Satz 1 GWB zu, die glaubhaft machen, dass sie die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen werden. Da die Voraussetzungen erst in der Zukunft erfüllt werden können, muss sich die

Darstellung darauf beschränken, dass der Antragsteller der Markttransparenzstelle den Eindruck vermittelt, dass er die Voraussetzungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfüllen wird. Hierfür sollte der Antragsteller daher Art, Dauer und Umfang des geplanten Unternehmensgegenstands nachvollziehbar (insbesondere durch Vorlage eines Geschäftskonzepts) erläutern.

In dem Antrag muss nach Satz 1 Nummer 1 und 2 das Vorliegen folgender Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden: Als künftiger Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten im Sinne des § 47k Absatz 5 Satz 1 GWB wird er die von der Markttransparenzstelle zur Verfügung gestellten Daten mittels eines bundesweit verfügbaren Informationsdienstes zum Zwecke der bundesweiten und auf Dauer angelegten Verbraucherinformation über die aktuellen Kraftstoffpreise verwenden und die Verbraucherinformation nicht auf einen bestimmten Nutzerkreis beschränken.

Die vorgesehenen Beschränkungen entsprechen dem Ziel der gesetzlichen Regelung. Bei der Schaffung des § 47k Absatz 5 GWB ging es vor allem um eine möglichst umfassende Verbraucherinformation. Diese ist bei einem bundesweiten und unbeschränkten Verbraucher-Informationsdienst gewährleistet. Soweit bislang ersichtlich, dürfte es auch eine Vielzahl von Anbietern geben, die die Anforderungen erfüllen bzw. erfüllen können. Die Vorgabe nach Nummer 2 Buchstabe c schließt beschränkte Nutzerkreise (beispielsweise nur Mitglieder) aus, nicht jedoch entgeltpflichtige Verbraucher-Informationsdienste, die keine (sonstige) Beschränkung des Nutzerkreises vorsehen.

Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten, die entgegen Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b lediglich lokal oder regional oder entgegen Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c nur für beschränkte Nutzerkreise Verbraucherinformation über die aktuellen Kraftstoffpreise betreiben, können die Daten zwar nicht unmittelbar von der Markttransparenzstelle, dafür aber von zugelassenen Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten beziehen. Diese Vorgehensweise reduziert die Belastung der Schnittstelle der Markttransparenzstelle auf einen verhältnismäßigen Umfang. Nicht zugelassene Verbraucher-Informationsdienste haben die Möglichkeit, nur den tatsächlich benötigten Datenumfang (evtl. angereichert um zusätzliche Informationen) von einem zugelassenen Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten zu erhalten. Eine solche individualisierte Datenbereitstellung könnte von der Markttransparenzstelle nur mit unverhältnismäßigem Aufwand geleistet werden.

Nach Satz 2 hat der Antragsteller allgemeine Angaben (Name und Anschrift des Antragstellers, Bezeichnung des Verbraucher-Informationsdienstes, Name einer Kontaktperson etc.) zu übermitteln. Änderungen der Angaben nach Satz 2 sind der Markttransparenzstelle unverzüglich zu übermitteln (Satz 3).

Zu § 7 (Information der Verbraucherinnen und Verbraucher von Kraftstoffen)

Diese Vorschrift enthält weitere Anforderungen an die zugelassenen Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten sowie nähere Bestimmungen zu Inhalt, Art, Form und Umfang der Veröffentlichung oder Weitergabe der Preisdaten an Verbraucherinnen und Verbraucher von Kraftstoffen

durch diese zugelassenen Anbieter nach § 47k Absatz 8 Nummer 3 und 5 in Verbindung mit Absatz 5 GWB.

Absatz 1 enthält die von den zugelassenen Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten bei der Veröffentlichung der von der Markttransparenzstelle zur Verfügung gestellten Daten einzuhaltenden Maßgaben.

Da nicht auszuschließen ist, dass es bei den letztlich – insbesondere nach § 4 Absatz 2 Satz 1 zu den Kraftstoffpreisen an den Tankstellen – gemeldeten Daten zu Unregelmäßigkeiten kommen kann, ist bei jedem zugelassenen Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten nach Absatz 2 Satz 1 eine Beschwerdestelle einzurichten. Über deren Kontaktdaten sind die Verbraucherinnen und Verbraucher von Kraftstoffen im Zusammenhang mit der Verbraucherinformation zu informieren (Absatz 2 Satz 2). Die zugelassenen Anbieter müssen die von den Verbraucherinnen und Verbrauchern von Kraftstoffen gemeldeten Abweichungen – im Hinblick auf die Preisdaten nach § 4 Absatz 2 Satz 1, aber auch die Grunddaten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 – entgegennehmen. Hierfür können sie beispielsweise einen elektronischen Meldekanal (Button oder E-Mail-Adresse) in ihren Verbraucher-Informationsdienst implementieren oder eine Hotline einrichten. Welche Daten tatsächlich von der Markttransparenzstelle erhoben und zur Verfügung gestellt wurden, ergibt sich aus der Kenntlichmachung der Quellenangaben nach § 7 Absatz 1 Nummer 4.

Die eingegangenen Nutzermeldungen über unzutreffende Informationen sind nach Absatz 2 Satz 3 wöchentlich an die Markttransparenzstelle zu übermitteln. Dadurch können von der Markttransparenzstelle zeitnah Abweichungen erfasst, geklärt und abgestellt werden. Dies ermöglicht auch die Verhängung von Bußgeldern, sofern die Meldepflichtigen gegen ihre Verpflichtung nach § 47k Absatz 2 GWB verstoßen. Nach Absatz 2 Satz 4 sind die Beschwerden im Hinblick auf die eigenen Veröffentlichungen elektronisch über die Datenschnittstelle an die Markttransparenzstelle zu übermitteln (§ 4 Absatz 4 Satz 1 entsprechend); auch hierfür stellt die Markttransparenzstelle eine elektronische Rückmeldung zur Verfügung (§ 4 Absatz 4 Satz 3 entsprechend).

Zu § 8 (Vorgaben zur technischen Ausgestaltung)

Die technische Ausgestaltung der Datenübermittlung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 (Dateneingang) und des elektronischen Datenabrufs nach § 5 Absatz 2 (Datenausgang) kann die Markttransparenzstelle nach § 8 Absatz 1 näher bestimmen. Die technischen Vorgaben betreffen damit sowohl den Dateneingang bei der Markttransparenzstelle im Hinblick auf die Übermittlungen der Meldepflichtigen, Preismelder und zugelassenen Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten als auch den Datenausgang von der Markttransparenzstelle an die nach § 6 Satz 1 zugelassenen Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten. So kann die Markttransparenzstelle beispielsweise nach Absatz 1 Satz 2 die Datenkanäle beschränken, indem sie bestimmte Datenformate (z. B. XML oder CSV) vorgibt, und Lösungen zur Lastbegrenzung vorsehen, um eine automatisierte Verarbeitung der eingehenden Daten zu ermöglichen, oder bestimmen, nach welchem konkreten System die Standort-Koordinaten für die Georeferenzierung anzugeben sind (z. B. ETRS89/UTM). Die Markttransparenzstelle wird in diesem Zusam-

menhang nach Absatz 2 die Datenschnittstelle für den Dateneingang und für den Datenausgang jeweils definieren, einrichten und dann freigeben. Sie soll so gewählt werden, dass sie üblichen technischen Standards entspricht. Zu den technischen Details zum Dateneingang wird die Markttransparenzstelle (bzw. vor deren Einrichtung das Bundeskartellamt) die Mineralölwirtschaft sowie die interessierten Kreise konsultieren. Grundsätzlich soll die Entwicklung konkreter Lösungen für die Datenübermittlung an diese Schnittstelle dem Wettbewerb zwischen den Anbietern entsprechender Lösungen überlassen bleiben. Ziel ist es, sowohl den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung möglichst gering zu halten. Zu den technischen Details zum Datenausgang wird die Markttransparenzstelle (bzw. vor deren Einrichtung das Bundeskartellamt) die (potentiellen) Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten konsultieren.

Die Markttransparenzstelle wird zum Zwecke der Bekanntgabe der näheren Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und ggf. weiterer Informationen eine Internet-Seite nach Absatz 1 Satz 3 einrichten, auf der sie u. a. alle wichtigen zur elektronischen Kommunikation benötigten Informationen (beispielsweise die zulässigen Datenformate) rechtzeitig veröffentlicht.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Es erfolgt nach Absatz 3 (vorbehaltlich der Regelungen nach Absatz 1 und 2) am Tag nach der Verkündung. Da bis zu diesem Zeitpunkt die vollständige Einrichtung des Meldesystems der Markttransparenzstelle voraussichtlich nicht erfolgt sein wird, ist ein gestuftes Inkrafttreten vorgesehen.

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des für den Probetrieb erforderlichen § 4 Absatz 2 (Übermittlung der Preisdaten). Ziel ist die Erprobung des Systems unter möglichst realen Bedingungen. Damit der Probetrieb zu aussagekräftigen Ergebnissen führen kann, sollten möglichst viele Tankstellen sowie zumindest einige zugelassene Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten daran teilnehmen.

Die Meldepflichtigen sollten etwa 13 000 Tankstellen abdecken. Diese Größenordnung erscheint sachgerecht. Die Tankstellen der großen internationalen und großen mittelständischen Unternehmen können schon aufgrund der bei diesen ohnehin bestehenden technischen Voraussetzungen zeitnah bei der Markttransparenzstelle erfasst werden. Beim übrigen Mittelstand ist zumindest eine Erfassung der Hälfte der Tankstellen zeitnah möglich. 13 000 Tankstellen stellen dabei etwa 90 Prozent aller insgesamt 14 678 öffentlichen

Tankstellen dar. Damit stellen die Voraussetzungen nach Absatz 1 sicher, dass sowohl ein repräsentativer Abdeckungsgrad als auch eine Zahl erreicht wird, mit der für den späteren Betrieb jedenfalls zu rechnen ist. Eine möglichst große Zahl ist wichtig, da insofern nicht nur die Technik der Eingangsschnittstelle, sondern auch die Verarbeitung der Datenmenge zu erproben ist.

Die Anzahl der Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten ist mit lediglich drei zwar relativ gering, für den Probetrieb aber angemessen. Bei noch weniger Anbietern dürften kaum sinnvolle Ergebnisse zu erwarten sein. Außerdem besteht keine Teilnahmepflicht für Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten. Die Voraussetzung einer größeren Anzahl von Anbietern könnte dazu führen, dass der Probetrieb – und darauf aufbauend dann auch der endgültige Betrieb – weiter hinausgezögert würde. Dass zumindest drei Anbieter zeitnah zugelassen werden können, erscheint angesichts des großen Interesses von Seiten der (potentiellen) Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten derzeit ohne Weiteres realistisch. Drei Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten sollten dabei für eine Erprobung ausreichen, da diese im Wesentlichen die Technik der Ausgangsschnittstelle nach dem Datenverarbeitungsvorgang betrifft. Voraussichtlich werden die zugelassenen Anbieter während des Probetriebs jedoch nicht die tatsächlichen Daten nach § 5 Absatz 1, sondern nur fiktive Daten erhalten. Auch dies ist sachgerecht, da nur der reibungslose Ablauf (Dateneingang, Datenverarbeitung und Datenausgang) erprobt werden soll.

Damit das BMWi den Tag des Inkrafttretens rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt geben kann, tritt § 4 Absatz 2 zwei Wochen, nachdem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, in Kraft.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der §§ 5 und 7 (Weitergabe der Daten an die zugelassenen Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten und Veröffentlichung dieser Daten). Um die Robustheit des Systems vor vollumfänglicher Inbetriebnahme hinreichend prüfen zu können, ist für den Probetrieb ein dreimonatiger Zeitraum vorgesehen. Angesichts der an das System der Markttransparenzstelle gerichteten Erwartungen erscheint es sachgerecht, den endgültigen Betrieb erst nach drei Monaten Probetrieb aufzunehmen. In dieser Zeit können ggf. auch noch etwaige kleinere Mängel beseitigt werden.

Nach Absatz 3 treten alle weiteren Vorschriften (beispielsweise § 4 Absatz 1 und 3, § 6) bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat das Regelungsvorhaben geprüft.

I. Zusammenfassung

Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	2,8 Mio. €
Davon Bürokratiekosten	2,8 Mio. €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	7,1 Mio. €
Verwaltung	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	1,3 Mio. €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	2,2 Mio. €
Bürger	Keine Auswirkungen
Mit Blick auf die Ziele des MTSG, die Marktbeobachtung im Kraftstoffbereich zu verbessern sowie Transparenz über Kraftstoffpreise für Verbraucher zu erhöhen und damit den Wettbewerb zu stärken, wurde aus Sicht des NKR ein kostengünstiges Verfahren geschaffen.	
Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags das Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Gemäß § 47k Absatz 2 GWB sind Betreiber öffentlicher Tankstellen verpflichtet, bei jeder Änderung ihrer Kraftstoffpreise diese in Echtzeit und differenziert nach der jeweiligen Sorte an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zu übermitteln. Die Einführung dieser Meldepflicht erfolgte mit dem Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas.

Zur Ausgestaltung des konkreten Meldeverfahrens ist das BMWi gemäß § 47k Absatz 8 GWB ermächtigt, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben macht das BMWi von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch.

Das Ressort hat die in der Verordnung enthaltenen Vorgaben und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt.

Danach führt das Meldesystem für die Wirtschaft zu einem Erfüllungsaufwand von jährlich rund 2,8 Mio. Euro und einmalig rund 7,1 Mio. Euro. Dieser Erfüllungsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorgaben	Normadressat	Jährlicher Aufwand	Einmaliger Aufwand
Preismeldung nach § 4 Absatz 2	165 zentral organisierte Unternehmen (Meldung über Pricing-System ¹)	152 000 €	3 960 000 €
	400 Tankstellen (Meldung über Transponder ²)	40 000 €	400 000 €
	300 Tankstellen (Meldung über Anbindungs-lösung ³)	90 000 €	1 800 000 €
	500 Tankstellen (Meldung über Preismelder ⁴)	1 540 000 €	30 200 €
	Gesamt	1 822 000 €	6 190 000 €
Übermittlung allgemeiner Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und § 4 Absatz 1	14 700 Tankstellen	888 000 €	888 000 €
Befreiung von Meldepflichten nach § 3	100 Tankstellen	5 500 €	14 500 €
Antrag auf Zulassung nach § 6 Satz 1	Verbraucherinformationsdienste	2 700 €	9 100 €
Erfassung und Übermittlung von Beschwerden nach § 7 Absatz 3	Verbraucherinformationsdienste	47 100 €	Marginal

¹ Zentral organisierte Tankstellen z. B. ARAL, Shell; Daten liegen zentral vor und können direkt an Markttransparenzstelle übermittelt werden.

² Sendegerät, das an den Preismast angebracht wird und Preisänderungen automatisch an Markttransparenzstelle übermittelt.

³ Automatisierte Übermittlung über Kassensystem.

⁴ Externe Preismelder stellen Tankstellen eine Internetmaske zur Verfügung, in der jede Preismeldung eingetragen werden kann. Preismelder leiten Daten dann an Markttransparenzstelle weiter.

Der Erfüllungsaufwand auf Seiten der Markttransparenzstelle wird auf jährlich 1,3 Mio. Euro und einmalig 2,2 Mio. Euro geschätzt.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des MTSG wurden die Meldepflichten nach § 47k Absatz 2 GWB im parlamentarischen Verfahren erheblich reduziert. Das Markttransparenzstellen-Gesetz sah zunächst eine wöchentliche Meldung von Preis- und Mengendaten vor. Der daraus resultierende Aufwand der Wirtschaft wurde auf jährlich 4,2 Mio. Euro und einmalig 85,1 Mio. Euro geschätzt. Die einmaligen Kosten waren vor allem auf die geforderte Meldung von Mengendaten zurückzuführen (85 Prozent der Kosten). In

seiner Stellungnahme vom 3. September 2012 hatte der NKR daher empfohlen, im parlamentarischen Verfahren zu prüfen, ob und inwieweit auf eine Meldung der Mengendaten verzichtet werden kann.

Mit Blick auf die Ziele des MTSG, die Marktbeobachtung im Kraftstoffbereich zu verbessern sowie Transparenz über Kraftstoffpreise für Verbraucher zu erhöhen und damit den Wettbewerb zu stärken, wurde damit aus Sicht des NKR ein kostengünstiges Verfahren geschaffen.

Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags das Regelungsvorhaben.